



N i e d e r s c h r i f t

über die 31. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 10. Dezember 2019, um 16:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding
 2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner
- Stadtrat Johann Tusch
Stadtrat Karl-Ludwig Faserl
Stadträtin Irene Partl
Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz
Stadtrat Gerhard Mimm
Gemeinderätin Sabine Kolbitsch
Gemeinderat Martin Norz
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner
Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner
Gemeinderat Dr.jur. Christian Visinteiner
Gemeinderätin Ilse Stibernitz
Gemeinderat Michael Henökl
Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.
Ersatz-GRin MMag.^a Ruth Langer
Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik
Gemeinderätin Susanne Mayer
Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid
Gemeinderätin Angelika Sachers

Vertretung für Frau Gemeinderätin
Claudia Weiler

abwesend:

Gemeinderätin Claudia Weiler

entschuldigt

Protokollunterfertiger:

GR Norz, GR Sachers

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Raumordnungsangelegenheiten
 - 1.1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Anhang B des Verordnungstextes hinsichtlich Einfügung Index „Ö4“
 - 1.2. Änderung ÖRK (06/2016) betreffend Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall, Schopperweg
 - 1.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 25) betreffend Teilflächen der Gste 539/4, 1108/2, 539/3 und 539/1 alle KG Hall, Schopperweg / Innweg
 - 1.4. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (14/2019) betreffend Teilflächen der Gst 539/1 und 539/4, KG Hall, Schopperweg
 - 1.5. Änderung des Raumordnungsvertrages vom 06.07.2016 - Ankauf von Verkehrsflächen aus den Grundstücken 539/1 und 539/4, KG Hall (Schopperweg)
 - 1.6. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 62) betreffend Teilflächen der Gste 651/4 und 651/3, beide KG Hall, Rückwidmung Privatstraße"Hofer"
 - 1.7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 61) betreffend Teilflächen Gste 1104/6 und 1186, beide KG Hall, sowie Teilflächen Gste 19, 83, 126 und 128/2, alle Heiligkreuz II, Lorettostraße, Erlassungsbeschluss mit Stellungnahme
 - 1.8. Neuerlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 18/2019) betreffend Gst 124 sowie Teilflächen der Gste 126 und 128/2, alle KG Heiligkreuz II, Lorettostraße
 - 1.9. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 15/2019) betreffend Gste 115/2, 115/3, .356/1 und .356/2, alle KG Hall, Fassergasse
 - 1.10. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16/2019) betreffend Gst .356/2 und Teilfläche Gst 115/2, KG Hall, Fassergasse

- 1.11. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 17/2019) betreffend Gste .356/1 sowie Teilflächen der Gste 115/2 und 115/3, alle KG Hall, Fassergasse
2. Mittelfreigaben
3. Nachtragskredite
4. Auftragsvergaben
5. Anträge zum Haushaltsplan 2020
6. Änderung der Geschäftsverteilung des Gemeinderates vom 30.03.2016
7. Friedhofsordnung 2019 - Änderungen Öffnungszeiten Friedhof
8. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
 - 8.1. 59/999 Anteile Wohnung Gerbergasse 3, Hall in Tirol - Verkauf
9. Ansuchen an den Gemeinderat Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"
10. Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "717 Jahre Stadt Hall in Tirol - Wir feiern Geburtstag"
11. Personalangelegenheiten
 - 11.1. Sonderurlaubsregelung
 - 11.2. Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen - Gehaltsschema
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. Raumordnungsangelegenheiten

zu 1.1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend Änderung des Anhang B des Verordnungstextes hinsichtlich Einfügung Index „Ö4“

ANTRAG:

Der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 06.07.2016 bezüglich Auflage des von der Firma PLANALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol betreffend Einfügung des Index „Ö4“ im Anhang B des Verordnungstextes, wird aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund einer geänderten Sachlage wird die Einfügung des Index „Ö4“ im Anhang B nicht mehr benötigt, weshalb dieser Beschluss aufgehoben werden soll.

Wortmeldungen:

Die TOP 1.1. bis einschließlich 1.5. werden gemeinsam debattiert.

StR Schramm-Skoficz hat sich bereits im Ausschuss gegen dieses Projekt ausgesprochen. Es handle sich um die letzten Flächen in der Unteren Lend, welche für mögliche Begegnungsräume, Grünräume, Spielplätze etc. zur Verfügung stünden.

GR Sachers lehnt diese Angelegenheit mangels erkennbaren gesteigerten öffentlichen Interesses ab. Die Errichtung der Reihen- bzw. Doppelhäuser entspreche nur einem Einzelinteresse und diene der Gewinnmaximierung. Es gebe dort wirklich nicht mehr viele Grünflächen. Diese Reihenhäuser könne sich kein Haller mehr leisten, diese Erfahrung habe man mit dieser Art von Bebauung bereits gemacht. Nebenher habe ihr heute auch ein alter, schon seit Ewigkeiten in der Lend wohnender Haller erzählt, dem besagten Bauern sei in den 1950er Jahren dieser Grund geschenkt worden, weil er den Gemeindestier gehabt habe – was sie nicht verifizieren könne. Wenn das jetzt bebaut und verkauft werden könne, sei dies ein gewinnbringendes Geschäft.

GR Niedrist hat sich von Anfang an gegen dieses Projekt ausgesprochen. Man befasse sich heute wieder damit, weil von ihm, wie bereits damals, zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wie auch des Flächenwidmungsplanes eine Stellungnahme verfasst worden sei. Gemäß der raumordnungsfachlichen Beurteilung sei dieser Stellungnahme nun kein Erfolg zu geben, weil es das öffentliche Interesse gebe, hier Parkanlagen zu schaffen. Damit sei offenbar der Parkstreifen gemeint. Jetzt diesbezüglich geschätzt EUR 226.680,- aus Gemeindesicht in die Hand zu nehmen für einen Parkstreifen in der Lend, dazu noch weiter oben den Erschließungsweg - das seien knapp 1.000 m², auch die Stichstraße unten sei dabei sowie der Wendehammer mit dem Kiosk – das sehe er keinesfalls als gutes Geschäft für die Gemeinde. Angesichts der Ermöglichung der Bebauung auf einer Grünfläche könne er sich seinen Vorrednerinnen nur anschließen. Diese Bebauung brauche es wirklich nicht. In der raumordnungsfachlichen Beurteilung stehe, man könne damit den Wohnbedarf decken. Er glaube nicht, dass damit der Haller Wohnbedarf gedeckt würde, zumal man wisse, dass der gegenständliche Bauträger normalerweise am oberen Ende der Preise baue.

Vbgm. Nuding erkennt das öffentliche Interesse in der Möglichkeit des Ankaufes von in öffentlichem Interesse gelegenen Grundflächen. Das seien die Verlängerung des Glashüttenweges, das Parkieren am Innweg sowie die Umkehrschleife, weil hier der Bus eine Haltestelle habe, welche bis jetzt zu kurz und nicht barrierefrei sei. Dadurch erhalte man eine barrierefreie Haltestelle. Den Grund der Umkehrfläche könne man in das öffentliche Gut übernehmen, wie auch die Straße hinein auf das Grundstück. Das sei langfristig gesehen sehr wichtig. Wenn man sage, das sei eine Grünfläche und müsse auf ewig eine solche bleiben, so dürfe er daran erinnern, dass es sich hier im örtlichen Raumordnungskonzept um bauliches Entwicklungsgebiet handle. Man werde sich also schwer tun, zu sagen, dies müsse eine grüne Fläche bleiben. Einhellig einig sei man sich wohl, dass man diesbezüglich im Rahmen der nächsten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine weitere Verbauung zulassen werde. Auch der Einwand, Haller könnten sich das nicht leisten, stimme nicht. Man habe extra darauf geschaut, dass es sich um Einfamilienhäuser handle. Man habe in Schöneegg eine derartige Siedlung, wo alles Haller wohnen würden, was sehr wohl leistbar sei und wo viele Haller Familien froh seien würden, dort einen schönen Wohnraum zu haben. Das könne man hier auch bieten, weshalb er sich für dieses Projekt ausspreche. Diese Verbauung passe gut in das Gelände hinein.

GR Niedrist verweist auf den Preis von EUR 120,- pro m², den die Stadt für eine Grundabtretung zu zahlen habe, welche nicht im öffentlichen Interesse sei. Zudem sei diese Wegerschließung schon lange ausgewiesen. Man werde heute noch zu einem Tagesordnungspunkt kommen, wo für eine Wegfläche ein ganz anderer Preis angesetzt werde. Vbgm. Nuding habe auf das Raumordnungskonzept hingewiesen. Ein derartiger Hinweis sei immer super, aber unter TOP 1.2. ändere man das Raumordnungskonzept ja, was zur Ermöglichung einer Bebauung schon oft vorgekommen sei, seitdem er Mitglied im Gemeinderat sei. Ein Verweis darauf, dass das Raumordnungskonzept unumstößlich sei, sei aus seiner Sicht der falsche Ansatz. Man habe eine derart intensive Bebauung – in den letzten zwei Jahren 400 Wohnungen, wobei er da nur die

Wohnanlagen mit mehr als fünf Wohnungen zusammen gezählt habe –, und jetzt komme da unten wieder der nächste Brocken.

GR Schmid sieht dieses Thema als bereits bis zur Erschöpfung behandelt. Diese Diskussion sei im Jahr 2016 ja beinahe schon emotional gewesen. Sie finde es schade, denn man habe mit diesem Raumordnungsvertrag nun wirklich die Möglichkeit gehabt, etwas für das öffentliche Interesse herauszuholen. Man hätte schauen können, sich die gesamte Wiese zu sichern, um eine Fläche vielleicht für ein Stadtteilzentrum oder für dort dringend erforderliche Infrastruktur zu erhalten. Der Parkstreifen und der Weg hinten sei aus ihrer Sicht fadenscheinig, ein vorgeschobener Grund – warum, wisse sie nicht.

Bgm. Posch weist dies als Unterstellung zurück. Es handle sich um ein Verhandlungsergebnis, welches schon vor Jahren dem Gemeinderat vorgelegt und von diesem befürwortet worden sei - auch wenn dies nicht allen gefallen könne. Es gehöre auch zu den Aufgaben der Stadt, Möglichkeiten für die Verkehrsinfrastruktur zu schaffen. Nachdem man nicht über ausreichend eigene Grundflächen verfüge, müsse man die Gelegenheit nutzen, diese aus privater Hand zu bekommen. Die Parkplatzprobleme der BewohnerInnen am Innweg würden ja an sie herangetragen, und diese wolle sie entschärfen. Es gehe aber auch um Besucher der Guggerinsel, welche ein Stück dorthin fahren wollten, weil sie nicht mehr die gesamte Strecke durch die Stadt zu Fuß zurücklegen könnten. Sie gönne es den Leuten, dieses wunderbare Naherholungsgebiet nutzen zu können, wozu man auch das Fahrzeug abstellen müsse. Diese Grundflächen für die Stadt sichern zu können, liege aus ihrer Sicht im höchsten öffentlichen Interesse.

Vbgm. Nuding bringt vor, man rede ständig vom öffentlichen Verkehr. Diese Bushaltestelle dort unten sei äußerst wichtig für einen behindertengerechten öffentlichen Verkehr. Wenn man sich anhand des Planes anschau, dass der Glashüttenweg vielleicht einmal das ganze Gebiet besser erschließen könne, sei dies im öffentlichen Interesse, wenngleich sehr zukunftsweisend und nicht für die nächsten Jahre. Eine Stadt solle aber langfristig denken.

Vbgm. Tscherner ist der Meinung, die paar Quadratmeter für eine im öffentlichen Interesse gelegene Bushaltestelle könne man so auch kaufen, das wäre wohl nicht das Problem. Im Raumordnungsvertrag sei von Grundabtretung die Rede, aber da werde um EUR 120,- pro Quadratmeter verkauft. Und das seien die EUR 226.000,-. Unglaublich sei, dass der Projektwerber dafür dann auch noch eine Baubewilligung bekomme.

Bgm. Posch weist zurück, dass der Projektwerber „dafür eine Baubewilligung bekomme“.

Vbgm. Tscherner entgegnet, dass im Endeffekt daraus eine Baubewilligung resultieren werde. Ihn störe auch, dass in der Stellungnahme zudem die die Luft betreffende Geschichte abgewiesen worden sei – wie immer. Es handle sich um Stickstoffdioxid – IG Luft – Sanierungsgebiet. Das interessiere keinen. Natürlich gebe es keine gesetzliche Handhabe, hier einzugreifen. Im Antrag stehe jedoch, „auf Antrag der Bürgermeisterin beschließe der Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol, mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen des Raumplaners den eingelangten Stellungnahmen keine Folge zu geben“. Die Luft sei eines der höchsten Güter neben dem Wasser. Wenn man dort baue, habe man wieder mehr Verkehr, und daraus wieder mehr Belastung. Solange man solche Werte habe, könne man so etwas dort unten nicht genehmigen. Zudem kaufe man wieder 1.000 m² für Straßen, wo man wieder fahre und wieder „eine gute Luft mache“.

StR Partl erkennt hinsichtlich des gegenständlichen Flächenerwerbs durchaus ein öffentliches Interesse. Wenn man schaue, was im gesamten Anna-Dengel-Straßenbereich gebaut worden sei von sozialen Wohnbauträgern, und dass auch der Innweg so mit mietender Klientel bewohnt sei, da gebe es oft einmal mit Bewohnern schon ein bisschen Schwierigkeiten. Sie glaube deshalb, dass dort unten mit Reihenhäusern und einer Klientel, welche kaufe, der ganzen Gegend gut getan werde. Das sei ihr sozialer Ansatz, weshalb sie zustimmen werde.

StR Schramm-Skoficz kontert, gerade weil dort so viel gebaut worden sei, benötige es einen Raum, um dort Infrastruktur hineinzustellen. Bekanntlich sei dort Infrastruktur in diesen Gebäuden vorgesehen gewesen, was aber gestrichen worden sei. Deshalb würde dieses Feld umso dringender für Infrastruktur benötigt.

Auf die Frage von *Bgm. Posch*, welche Infrastruktur von *StR Schramm-Skoficz* angesprochen werde, erwähnt diese beispielhaft die ursprünglich vorgesehenen Vereinsräumlichkeiten, wobei sie damals dagegen gestimmt habe.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers) und 1 Enthaltung (Vbgm. Tscherner) mehrheitlich genehmigt.

zu 1.2. **Änderung ÖRK (06/2016) betreffend Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall, Schopperweg**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 06.07.2016 die Auflage des von **der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck**, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 14.06.2016, Zahl 6/2016, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 08.07.2016 bis zum 09.08.2016 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

MMag. Nicolaus Niedrist, Bsc, Hall i.T.

Herr MMag. Nicolaus Niedrist, Bsc, stellt seiner Stellungnahme, eingelangt am 15.08.2016, Auszüge von für den Sachverhalt maßgeblichen Paragraphen des TROG 2011 voran (Pkte 1.2 – 1.8.4).

Herr MMag. Nicolaus Niedrist, Bsc, hält weiter fest, dass die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes deshalb notwendig werde, weil die Stadt Hall einen Raumordnungsvertrag mit dem Grundeigentümer getroffen habe. Entgegen der Konzeption derartiger Raumordnungsverträge werde nicht der Raumordnungsvertrag zur Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes abgeschlossen, sondern der umgekehrte Weg gegangen. Das Raumordnungskonzept werde schlichtweg für einen Raumordnungsvertrag passend gemacht.

Ungeachtet dessen bestehe keine raumordnungsrechtliche Notwendigkeit die gegenständlichen Grundflächen für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen und im Gegenzug Grundflächen zur Erweiterung von Verkehrsflächen zu erwerben. Die in § 32

TROG 2011 geforderten Voraussetzungen für eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes lägen nicht vor. Es seien keine wichtigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründe ersichtlich. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein Kiosk dem öffentlichen Interesse dienen könnte oder die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung wäre. Von einer Änderung der für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten sei nicht auszugehen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den gegenständlichen Grundstücken um eine der letzten grünen Flächen in der Unteren Lend handle, könne auch nicht nur von einer geringfügigen Änderung gesprochen werden.

Außerdem sei darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Unteren Lend jährlich mehrfach die für die Feinstaubbelastung vorgesehenen Grenzwerte überschritten werden. Dazu finde sich keinerlei wie auch immer geartete Aussage im Entwurf des Raumordnungskonzeptes. Dieser gesundheitsgefährdende Faktor habe bei der Entscheidung über die Änderung des Raumordnungskonzeptes keine Berücksichtigung gefunden. Tatsächlich sei aufgrund der gegebenen Feinstaubbelastung die angestrebte Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht zulässig, die Gesundheitsgefährdung entziehe der beabsichtigten Änderung jedwede Grundlage.

Weiter stünden die Ziele der örtlichen Raumordnung der Änderung entgegen. Es werde ersucht, den aufgelegten Entwurf einem neuerlichen Begutachtungsprozess zu unterziehen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (Einfügung des Index Ö4 in den Verordnungstext sowie planliche Änderung Nr. 6/2016 im Bereich Schopperweg) ermöglicht die Errichtung von Doppelhäusern bzw. Reihenhäusern im Westteil des Planungsgebietes und die Nutzung als öffentliche Parkanlage mit Kiosk und Umkehrschleife im Ostteil des Planungsgebietes. Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes basiert auf einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Hall i.T. und Herrn Josef Bliem, welche die Ausweisung einer rd. 1.824 m² umfassenden Fläche als Bauland zur Realisierung einer Doppel- bzw. Reihenhausbauung vorsieht. Im Gegenzug überlässt Herr Bliem der Stadt Hall i.T. Flächen im Ausmaß von rd. 2.461 m² zum Verkehrswert. Die betreffenden Flächen sollen zukünftig als Verkehrsflächen (Straßenverbreiterung, Schaffung von Parkplätzen, Umkehrschleife) bzw. Parkanlage mit Kiosk genutzt werden. Die öffentliche Parkanlage mit Kiosk dient Erholungszwecken, sozialen Bedürfnissen bzw. der täglichen Versorgung der Bevölkerung des betreffenden Gebietes. Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dient damit neben der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung insbesondere auch der Sicherung geeigneter Grundflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfes und der Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde. Ein öffentliches Interesse nach § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2011 ist damit aus raumordnungsfachlicher Sicht jedenfalls gegeben. Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, um die Inhalte der Vereinbarung zwischen der Stadt Hall und Herrn Bliem umzusetzen, stellt keinen Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung dar bzw. wurde die Vereinbarung genau zu dem Zweck getroffen, um Flächen für Gemeinbedarfszwecke zu sichern. Es wird durchaus

für sinnvoll erachtet, eine Änderung des ÖRK zur Sicherung von Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen erst dann durchzuführen, wenn die Realisierbarkeit der Maßnahmen durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen auch gesichert ist, anstelle Maßnahmen im ÖRK festzulegen, für die es keine Zustimmung durch den Grundeigentümer gibt und deren Realisierbarkeit daher sehr fraglich ist.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das Planungsgebiet bereits zur Gänze innerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt und damit grundsätzlich für eine bauliche Nutzung vorgesehen ist. Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht lediglich eine Änderung der Nutzungsfestlegung (Ostteil) bzw. eine Anpassung der Dichte- und der Zeitzone (Westteil) vor. Die in der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgte Reduktion der Dichte begründet sich u.a. durch die bereits bestehende hohe Dichte im Bereich Untere Lend.

Hinsichtlich der Feinstaubbelastung im Bereich des Planungsgebietes wird darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet nicht Bestandteil der belasteten Gebiete PM10 (Feinstaub), sondern Bestandteil des belasteten Gebietes NO₂ (Stickstoffdioxid) ist. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 lit. b der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 zählt das Stadtgebiet von Hall in Tirol, soweit es eine Seehöhe von 600 m nicht überschreitet, zu den Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden (belastetes Gebiet (Luft) – Überschreitung der Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft: Stickstoffdioxid). Damit ist das Planungsgebiet Bestandteil des Sanierungsgebietes IG-Luft. Im Programm nach § 9a IG-Luft sind jene Maßnahmen festgelegt worden, die ergriffen werden, damit sich die für die Überschreitungen ursächlichen Emissionen in einem Ausmaß reduzieren, dass die Einhaltung der in § 9 Abs. 1 IG-L angeführten Grenzwerte gewährleistet wird. Die Unzulässigkeit der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes leitet sich aus den Bestimmungen des betreffenden Programmes nicht ab.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ermöglicht entsprechend der zwischen Stadt Hall i.T. und Herrn Josef Bliem getroffenen Vereinbarung die Errichtung von Doppel- bzw. Reihenhäusern im Westteil des Planungsgebietes und eine Nutzung als Parkanlage mit Kiosk und Umkehrschleife bzw. Parkstreifen im Ostteil des Planungsgebietes. Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht nach der gleichzeitig erfolgenden Änderung nicht dem Örtlichen Raumordnungskonzept und steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Ein öffentliches Interesse für die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist grundsätzlich gegeben. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Vorgaben des geänderten Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Es wird daher empfohlen, den Stellungnahmen nicht zu entsprechen.

Auf Grund geänderter Grundlagen beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol auf Antrag der Bürgermeisterin gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, überarbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol, vom 24.09.2019, Zahl 6/2016, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Für den mit dem Entwicklungsstempel W3 belegten Bereich des Planungsgebietes gelten fortan folgende Festlegungen:

z1: unmittelbarer Bedarf

Index W3 (vorw. Wohnnutzung): Zentrumsnahe Wohngebiete. Baustruktur aus freistehenden Wohngebäuden bzw. Wohngebäuden in verdichteter Bauweise
Dichtezone D2: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.

Für den Bereich des mit dem Sondernutzungsstempel S9 belegten Kiosks gelten fortan folgende Festlegungen:

z1: unmittelbarer Bedarf

Index S9 (vorw. Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen): Sonderstandorte gewerblicher Nutzungen in Wohngebietslagen. Im Zuge der Flächenwidmung sind geeignete Festlegungen unter Berücksichtigung der Standortsituation bzw. bestehender Bewilligungen z. B. durch Widmung von Sonderflächen in verschiedenen Ebenen bzw. Sonderflächen für Handelsbetriebe bzw. Sonderflächen für Einkaufszentren in Kombination mit Wohnnutzungen vorzunehmen.
Dichtezone D3: höhere Baudichte, z. B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

Die Abgrenzung zwischen beiden vorgenannten Entwicklungssignaturen erfolgt mittels einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen.

Für den mit der Verkehrsmaßnahme Vk15 belegten Bereich wird der Bau einer Erschließungsstraße angestrebt.

Die Verkehrsmaßnahme Vk16 hat den Ausbau der bestehenden Umkehrschleife mit Bushaltestelle zum Ziel.

BEGRÜNDUNG:

Den bisherigen Beschlussergebnissen folgend wurden nunmehr die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes 6/2016, die Änderung des Flächenwidmungsplanes 25 und die Neuerlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes 14/2019 auf das aktuelle Projekt hin angepasst. Der mit Herrn Bliem zu Grunde liegende Raumordnungsvertrag ist betreffend der neuen Gegebenheiten anzupassen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.2016 wurde die Auflage der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol in Teilbereichen der Grundstücke Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall, beschlossen.

Der bisherige Entwurf sah folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Änderung Zeitzone von „zA“ in „z1“

Änderung von Index „W3“ in Index „Ö4“ für den östlichen Planungsbereich

Änderung Dichtestufe von „D3“ in „D2“ für den westlichen Planungsbereich und von „D3“ in „D1“ für den östlichen Planungsbereich

In die neuerliche Auflage wurden aufgrund der geänderten Sachlage nachstehende Parameter angepasst:

Es wird auf die Einfügung des Index „Ö4“ verzichtet.

Entsprechend der geplanten Größe des Bauplatzes wird der bauliche Entwicklungsbereich mit vorwiegend Wohnen (Index W3: Zentrumsnahe Wohngebiete. Baustruktur aus freistehenden Wohngebäuden bzw. Wohngebäuden in verdichteter Bauweise, z1: unmittelbarer Bedarf, D2: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.) festgelegt.

Der bestehende Kiosk wird als baulicher Entwicklungsbereich vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen (Index S9: Sonderstandorte gewerblicher Nutzungen in Wohngebietslagen) ausgewiesen.

Die Umkehrschleife mit Bushaltestelle wird als Verkehrsweg - erforderlicher Ausbau (Umkehrschleife mit Bushaltestelle „Vk 16“) festgelegt.

Die neu zu bildende Erschließungsstraße für die nördlich gelegenen Grundstücke wird als Verkehrsweg - erforderlicher Neubau(Erschließungsstraße „Vk 15“) festgelegt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Ablöse des Straßengrundes gemäß Raumordnungsvertrag

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers, Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer , StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznic, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 1.3. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 25) betreffend Teilflächen der Gste 539/4, 1108/2, 539/3 und 539/1 alle KG Hall, Schopperweg / Innweg**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 06.07.2016 die Auflage des von der Firma **PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck**, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 21.06.2016, Zahl 354-2016-00004, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 11.07.2016 bis zum 08.08.2016 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist nachstehende Stellungnahme eingelangt, dessen Inhalt kurz dargestellt wird:

MMag. Nicolaus Niedrist, Bsc, Hall i.T., eingelangt am 15.08.2016

Herr MMag. Nicolaus Niedrist, Bsc, stellt seiner Stellungnahme Auszüge von für den Sachverhalt maßgeblichen Paragraphen des TROG 2011 voran (Pkte 3.2 – 3.3.3).

Sofern davon ausgegangen werden könne, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich geworden wäre, werde auf die Ausführungen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes verwiesen.

Im Übrigen sei festzuhalten, dass auch die Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung entspreche. Vielmehr werde in altbekannter Manier der letzte Grünflecken in der Unteren Lend zugebaut. Es bestehe kein Bedarf an einer entsprechenden widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen. Der Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes würde hier wohl nicht im Vordergrund stehen. Es werde ersucht, den aufgelegten Entwurf einem neuerlichen Begutachtungsprozess zu unterziehen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, der eingelangten Stellungnahme keine Folge zu geben:

Raumplanungsfachliche Beurteilung der vorliegenden Stellungnahmen:

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (Einfügung des Index Ö4 in den Verordnungstext sowie planliche Änderung Nr. 6/2016 im Bereich Schopperweg) ermöglicht die Errichtung von Doppelhäusern bzw. Reihenhäusern im Westteil des Planungsgebietes und die Nutzung als öffentliche Parkanlage mit Kiosk und Umkehrschleife im Ostteil des Planungsgebietes. Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes basiert auf einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Hall i.T. und Herrn Josef Bliem, welche die Ausweisung einer rd. 1.824 m² umfassenden Fläche als Bauland zur Realisierung einer Doppel- bzw. Reihenhausbauung vorsieht. Im Gegenzug überlässt Herr Bliem der Stadt Hall i.T. Flächen im Ausmaß von rd. 2.461 m² zum Verkehrswert. Die betreffenden Flächen sollen zukünftig als Verkehrsflächen (Straßenverbreiterung, Schaffung von Parkplätzen, Umkehrschleife) bzw. Parkanlage mit Kiosk genutzt werden. Die öffentliche Parkanlage mit Kiosk dient Erholungszwecken, sozialen Bedürfnissen bzw. der täglichen Versorgung der Bevölkerung des betreffenden Gebietes. Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dient damit neben der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung insbesondere auch der Sicherung geeigneter Grundflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfes und der Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde. Ein öffentliches Interesse nach § 32 Abs. 2 lit. a TROG 2011 ist damit aus raumordnungsfachlicher Sicht jedenfalls gegeben. Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, um die Inhalte der Vereinbarung zwischen der Stadt Hall und Herrn Bliem umzusetzen, stellt keinen Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung dar bzw. wurde die Vereinbarung genau zu dem Zweck getroffen, um Flächen für Gemeinbedarfszwecke zu sichern. Es wird durchaus für sinnvoll erachtet, eine Änderung des ÖRK zur Sicherung von Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen erst dann durchzuführen, wenn die Realisierbarkeit der

Maßnahmen durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen auch gesichert ist, anstelle Maßnahmen im ÖRK festzulegen, für die es keine Zustimmung durch den Grundeigentümer gibt und deren Realisierbarkeit daher sehr fraglich ist.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das Planungsgebiet bereits zur Gänze innerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt und damit grundsätzlich für eine bauliche Nutzung vorgesehen ist. Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht lediglich eine Änderung der Nutzungsfestlegung (Ostteil) bzw. eine Anpassung der Dichte- und der Zeitzone (Westteil) vor. Die in der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgte Reduktion der Dichte begründet sich u.a. durch die bereits bestehende hohe Dichte im Bereich Untere Lend.

Hinsichtlich der Feinstaubbelastung im Bereich des Planungsgebietes wird darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet nicht Bestandteil der belasteten Gebiete PM10 (Feinstaub), sondern Bestandteil des belasteten Gebietes NO₂ (Stickstoffdioxid) ist. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 lit. b der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 zählt das Stadtgebiet von Hall in Tirol, soweit es eine Seehöhe von 600 m nicht überschreitet, zu den Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden (belastetes Gebiet (Luft) – Überschreitung der Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft: Stickstoffdioxid). Damit ist das Planungsgebiet Bestandteil des Sanierungsgebietes IG-Luft. Im Programm nach § 9a IG-Luft sind jene Maßnahmen festgelegt worden, die ergriffen werden, damit sich die für die Überschreitungen ursächlichen Emissionen in einem Ausmaß reduzieren, dass die Einhaltung der in § 9 Abs. 1 IG-L angeführten Grenzwerte gewährleistet wird. Die Unzulässigkeit der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes leitet sich aus den Bestimmungen des betreffenden Programmes nicht ab.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ermöglicht entsprechend der zwischen Stadt Hall i.T. und Herrn Josef Bliem getroffenen Vereinbarung die Errichtung von Doppel- bzw. Reihenhäusern im Westteil des Planungsgebietes und eine Nutzung als Parkanlage mit Kiosk und Umkehrschleife bzw. Parkstreifen im Ostteil des Planungsgebietes. Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht nach der gleichzeitig erfolgenden Änderung nicht dem Örtlichen Raumordnungskonzept und steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Ein öffentliches Interesse für die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist grundsätzlich gegeben. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Vorgaben des geänderten Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Es wird daher empfohlen, den Stellungnahmen nicht zu entsprechen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol, vom 14.11.2019, Zahl 354-2019-00005, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 1108/2 KG 81007 Hall

rund 3 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kiosk

weitere Grundstück **539/1 KG 81007 Hall**

rund 657 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **539/3 KG 81007 Hall**

rund 12 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kiosk

weitere Grundstück **539/4 KG 81007 Hall**

rund 490 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 1147 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 307 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkstreifen

sowie

rund 298 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

sowie

rund 90 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kiosk

BEGRÜNDUNG:

Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und Herrn Josef Bliem sollen auf einer rund 1800 m² umfassenden Fläche im Südwesten der im Eigentum von Herrn Bliem befindlichen Gst 539/1 und 539/4, als Bauland zur Realisierung einer Reihenhausbauung ausgewiesen werden. Im Gegenzug überlässt Herr Josef Bliem der Stadtgemeinde Hall in Tirol Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4 im Ausmaß von rund 1799 m². Die betreffenden Flächen sollen zukünftig als Verkehrsflächen (Straßenverbreiterung, Schaffung von Parkplätzen, Umkehrschleife) mit einem Kiosk genutzt werden.

Um die Inhalte der Vereinbarung umsetzen zu können ist nach der gleichzeitig folgenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich von Teilflächen der Gste 539/1, 539/3, 539/4 und 1108/2 erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers, Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 1.4. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (14/2019) betreffend Teilflächen der Gst 539/1 und 539/4, KG Hall, Schopperweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.11.2019, Zahl 14/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Entlang des Schopperweges im südlichen Bereich der Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall, soll eine Reihenhausanlage errichtet werden. Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante

Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan und ein ergänzender Bebauungsplan erstellt. Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist, und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Die im Bebauungsplan an Hand von Straßenfluchtlinien dargestellten Abtretungsflächen werden über einen Raumordnungsvertrag abgelöst, welcher im Zuge des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 25 mit dem betreffenden Grundstückseigentümer abgeschlossen wird.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Grundablösen entsprechend Raumordnungsvertrag.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers, Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer , StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 1.5. **Änderung des Raumordnungsvertrages vom 06.07.2016 - Ankauf von Verkehrsflächen aus den Grundstücken 539/1 und 539/4, KG Hall (Schopperweg)**

ANTRAG:

I. **Aufgrund geänderter Flächenverhältnisse aufgrund des Planungszeitraums 2016 – 2019** ist die im Gemeinderat am 06.07.2016 genehmigte **Vereinbarung zu ändern:**

Es wird daher die Zustimmung zum Abschluss der beigefügten Vereinbarung „Änderung des Raumordnungsvertrages vom 06.07.2016“ erteilt. Gemäß der beigefügten „Änderung des Raumordnungsvertrages vom 06.07.2016“ verpflichtet sich Herr Josef Bliem als Grundeigentümer der Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall,

1. gemäß der beigefügten Planskizze die Grundflächen „1“, „2“, „3“ und „4“ im Ausmaß von insgesamt ca. 1.697 m² zu einem Abtretungspreis von € 120,--/m² an die Stadtgemeinde Hall in Tirol für die Verbreiterung der Straße im Bereich des Innwegs/der Anna-Dengel-Straße/des Schopperwegs und für die Schaffung von Parkplätzen sowie div. infrastrukturellen Einrichtungen zu veräußern (Abtretungspreis sohin ca. € 203.640,--);
2. zur Einräumung eines Vorkaufsrechts zwecks jederzeitigen Abrufs der Teilfläche „5“ („Stichstraße“) im Ausmaß von ca. 192 m² zum Preis von € 120,--/m² (Abtretungspreis sohin ca. € 23.040,--).

II. **Der im Gemeinderat am 06.07.2016 bereits beschlossene Gesamt-Abtretungspreis reduziert sich daher** aufgrund der geänderten Flächenverhältnisse *(NEU: ca. 1.889 m² statt – wie am 06.07.2016 genehmigt – 2.461 m²)* **auf ca. € 226.680,--** *(im Gemeinderat am 06.07.2016 hierfür genehmigt: € 295.320,--).*

III. Die o.a. erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von insgesamt ca. € 226.680,-- zuzüglich Nebenkosten sind voraussichtlich im Jahr 2021 zur Zahlung, weshalb diese für den Haushaltsplan 2021 auf HHSt. 1/612000-001000 (Grundablösen) vorzusehen sind.

Der Abschluss des Vertrages soll inhaltlich entsprechend dem beigefügten Entwurf erfolgen, wobei allenfalls erforderliche Letztabstimmungen bzw. geringfügige Abänderungen des Entwurfes in der gegenständlichen Beschlussfassung mitumfasst sind.

BEGRÜNDUNG:

Im Gemeinderat am 06.07.2016 wurden bereits die Beschlussfassungen für den Abschluss eines Raumordnungsvertrages mit dem Grundeigentümer der Gste 539/1 und 539/4, KG Hall, Herrn Josef Bliem, beschlossen. Im Planungszeitraum 2016 – 2019 haben die Bebauungsstudien nunmehr gemäß der Vereinbarung vom 06.07.2016 zur Erarbeitung eines Bebauungsplanes geführt, welcher als Bebauungsplan Nr. 14/2019 im Gemeinderat am 10.12.2019 zur Auflage beschlossen werden soll.

Da sich die Flächenverhältnisse auf Grund der geänderten Planung geändert haben, ist auch der Raumordnungsvertrag vom 06.07.2016 zu ändern und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die geänderten Abtretungsflächen ergeben sich aus dem Antrag sowie aus dem beigefügten Entwurf der Änderung des Raumordnungsvertrages vom 06.07.2016.

Auf Grund der geänderten Flächenverhältnisse ergibt sich in weiterer Folge auch eine Änderung des gesamten Abtretungspreises. Die ursprünglich vorgesehenen und im Gemeinderat am 06.07.2016 beschlossenen Abtretungsflächen im Ausmaß von ca. 2.461 m² reduzieren sich auf Grund der aktuellen Planungen, die bereits im Bebauungsplan Nr. 14/2019 berücksichtigt wurden, auf 1.889 m², was bei einem Abtretungspreis von € 120,--/m² einem neuen Gesamtabtretungspreis von ca. € 226.680,-- entspricht.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers, Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer , StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 1.6. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 62) betreffend Teilflächen der Gste 651/4 und 651/3, beide KG Hall, Rückwidmung Privatstraße"Hofer"**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 22.11.2019, Zahl 354-2019-00009, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **651/3 KG 81007 Hall**

rund 61 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

sowie

rund 61 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **651/4 KG 81007 Hall**

rund 856 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

sowie

rund 762 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

BEGRÜNDUNG:

Auf den gegenständlichen Teilflächen der Gpn 651/4 und 651/3 soll zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen öffentlichen Erschließung des zwischen Getznerstraße und Behaimstraße gelegenen Bereiches eine geeignete Verkehrsfläche geschaffen und diese samt einer anschließenden für die Versickerung erforderlichen Fläche ins öffentliche Gut zu übernommen werden. Im Vorfeld der Erstellung des Entwurfes zur im Verfahren befindlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes 2-354/10022 (Planungsnr. 354-2019-00006), welcher die Festlegung einer Teilfläche des Planungsgebietes als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 vorsieht, wurde vom Büro BVR für das westlich des Bahnhofs Hall i.T. gelegene Areal ein Verkehrskonzept (Verkehrskonzept Bahnhof West – künftige Erschließung), in welchem auch eine detaillierte Prüfung in Hinblick auf die erforderlichen Querschnitte durchgeführt wurde, ausgearbeitet. Die Verhandlungen zu den erforderlichen Grundstücksablösen sind derzeit noch im Gange.

Durch die Anlage einer öffentlichen Straße sollen gleichzeitig die von der Aufsichtsbehörde geforderten Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass durch das Aneinandergrenzen von Handelsflächen östlich und westlich der neuen Erschließungsachse zwischen Getznerstraße und Behaimstraße keine Einkaufszentren im Sinne des § 8 Abs. 1 TROG 2016 entstehen. Durch die Rückwidmung der gegenständlichen Fläche in Freiland gem. § 41 TROG 2016 soll die Intention zur Übernahme der Straßenfläche ins öffentliche Gut verdeutlicht werden.

Für die Schaffung eines neuen Verkehrsweges zwischen Getznerstraße und Behaimstraße soll eine rd. 917 m² umfassende Fläche ins öffentliche Gut übernommen werden. Die betreffende Fläche soll ihrer Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche entsprechend in Freiland gem. § 41 TROG 2016 rückgewidmet werden. Die im Zuge der im Verfahren befindlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes 2-354/10022 (Planungsnr. 354-2019-00006) erfolgende Festlegung einer rd. 823 m² umfassenden Teilfläche des Planungsgebietes als geplante örtliche Verkehrsfläche gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 soll erhalten bleiben. Damit dient die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete und der Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde.

Die vorgesehene Widmungsänderung entspricht den für den betreffenden Bereich relevanten Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Der Verkehrserschließung ist durch die nördlich verlaufende B 171 Tiroler Straße bzw. deren Nebenfahrbahn gegeben. Die sonstige kommunale Infrastruktur (Wasser, Kanal, Strom etc.) ist in unmittelbarer Umgebung gegeben.

Teilflächen des Planungsgebietes sind Bestandteil der Gelben Flussbau-Gefahrenzone und des Abflussbereiches eines 100-jährigen bzw. 300-jährigen Hochwassers. Aufgrund der geplanten Nutzung als Verkehrsfläche kann im gegenständlichen Fall auf die Einholung einer Stellungnahme des BBA Wasserwirtschaft verzichtet werden.

Die geplante Straße schließt an die Nebenfahrbahn der B 171 Tiroler Straße an. Im Rahmen des gegenständlichen Widmungsverfahrens ist aus fachlicher Sicht die Einholung einer Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung nicht erforderlich, da die Straße bereits seit längerem in ihrer Verkehrsfunktion besteht.

Interessensabwägung: Mit der Rückwidmung einer rd. 917 m² umfassenden Fläche im Bereich des Planungsgebietes und dem Erhalt der im Verfahren befindlichen Festlegung einer Teilfläche des Planungsgebietes als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 sind zu den benachbarten Nutzungen (Gewerbe) keine Nutzungskonflikte zu erwarten. Die Interessen der Nachbarn werden daher durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Die geplante Schaffung einer im öffentlichen Gut befindlichen Straße zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen öffentlichen Erschließung des zwischen Getznerstraße und Behaimstraße gelegenen Bereiches wird raumplanungsfachlich befürwortet. Zur raumordnungsrechtlichen Umsetzung wird empfohlen, die ins öffentliche Gut zu übernehmende Fläche in Freiland gem. § 41 TROG 2016 rückzuwidmen und die im Verfahren befindliche Festlegung einer Teilfläche des Planungsgebietes als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 zu belassen.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes wird die Intention der Stadtgemeinde zur Schaffung einer im öffentlichen Gut befindlichen Straße zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen öffentlichen Erschließung des zwischen Getznerstraße und Behaimstraße und zur Schaffung der Voraussetzungen, dass durch das Aneinandergrenzen von Handelsflächen östlich und westlich der neuen Erschließungsachse zwischen Getznerstraße und Behaimstraße keine Einkaufszentren im Sinne des § 8 Abs. 1 TROG 2016 entstehen, verdeutlicht. Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht nicht dem Örtlichen Raumordnungskonzept und steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung.

Die Rückwidmung von gemeinsam rd. 917 m² umfassenden Teilflächen der Gpn 651/4 und 651/3, derzeit ausgewiesen als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2016, in Freiland gem. § 41 TROG 2016 sowie der Erhalt der im Verfahren befindlichen Festlegung einer rd. 823 m² umfassenden Teilfläche des Planungsgebietes als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 lt. beiliegendem Änderungsplan werden raumplanungsfachlich befürwortet.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Ablösung der für die Umwidmung vorgesehenen Freilandflächen

Wortmeldungen:

GR Niedrist kann auch diesem Punkt nicht zustimmen. Man habe den Antrag „12e“ im Raumordnungsausschuss behandelt und gesagt, dort unten brauche es eine Verkehrslösung. Das sei ja ein Nachhang eines einzigen Bauvorhabens. Er habe diesbezüglich schon mehrfach gefragt, welche Kosten auf die Stadt zukommen würden. Die einzige vorhandene Information ergebe, man müsse ca. 3.000 m² Grundfläche ablösen um einen Preis von nicht EUR 120,- sondern jetzt komischerweise EUR 80,-. Das sei aber lediglich die Straßenablöse, da habe man noch keine Straße gebaut. Das komme hier jetzt wieder ein bisschen zizerlweise und das stehe auch in der Stellungnahme drin. Die Stadt müsse diese Straße ja in das öffentliche Gut übernehmen, damit man dort unten keine Einkaufszentrum-Widmung brauche. Ansonsten – eine Einkaufszentrum-Widmung würde vom Land nicht genehmigt – könne der Grundstückseigentümer dort seine Gewerbeimmobilie nicht entwickeln. Das sei der eigentliche Grund. Jetzt schaffe man es wieder, dort zwischen EUR 80.000,- bis EUR 82.000,- auszugeben, um die Straße in das öffentliche Gut zu übernehmen. So etwas finde nicht seine Zustimmung.

VbGm. Nuding entgegnet, bereits damals, als der gegenständliche Lebensmitteldiskonter gebaut habe und diese Privatstraße errichtet worden sei, habe die Stadt die Intention gezeigt, diese Straße in das öffentliche Gut zu übernehmen. Es gehe hier also nicht um ein einzelnes Interesse. Es sei wirklich im öffentlichen Interesse, diese Straße zu übernehmen. Er stelle auch die Frage, was dagegenstehe, wenn sich ein Gewerbegrundstück zu einem Gewerbe entwickle? Was stehe dagegen, wenn eine Gemeinde Gewerbebetrieben die Möglichkeit gebe, sich zu entwickeln? Das verstehe er jetzt nicht. Jede Gemeinde sei froh, wenn das Gewerbe blühe und gut wirtschaften könne, das brauche eine Gemeinde. Er verstehe nicht, dass – nur weil jemand Gewerbe wolle – man eine Straße nicht übernehmen könne, welche die Stadt eigentlich schon immer in das öffentliche Gut übernehmen hätte wollen.

GR Niedrist antwortet, dagegen stünden wieder rund EUR 80.000,- an Kosten, was nur deshalb nötig sei, weil man dort eine Einkaufszentrum-Widmung vermeiden wolle. Das sei der einzige Grund. Zudem handle es sich um die Verlegung eines Gewerbebestandes. Das sei im Raumordnungsausschuss diskutiert worden, und er habe gefragt, ob dann mehr Leute angestellt würden und mehr Kommunalsteuer komme. Das seien alles Sachen, welche man nicht wisse. Da schaue also nicht ein großer Batzen Geld für die Stadt heraus, sondern man zahle jetzt EUR 82.000,-, damit dieses Gewerbe verlegt würde.

Bgm. Posch möchte der Ordnung halber darauf hinweisen, dass in diesem Fall der Grundpreis nicht mit EUR 80,- sondern mit EUR 90,- verhandelt sei. Sie stehe dazu, dass Unternehmen, welche seit Jahrzehnten in Hall die Wirtschaftslandschaft tragen und prägen würden, nicht aus Hall vertrieben würden, sondern die Möglichkeit bekämen, ihren Betrieb in Hall zu erhalten, wenn notwendig auch zu erweitern, wenn damit wirtschaftlicher Erfolg gesehen werde. Das sei auch gut, zumal jede Betriebserweiterung auch mehr Arbeitsplätze bedingen würde. Natürlich mache ein Unternehmer das, um ein Geschäft zu machen, was aber das Wesen des Unternehmertums sei und damit auch eine der Säulen der Einnahmen für die Stadt. Das werde man beim Tagesordnungspunkt zum Haushaltsplan 2020 ja auch sehen. Jetzt zu sagen, das mache man nicht möglich bei einem Gelände, welches seit Jahrzehnten gewerblich genutzt werde – seinerzeit Sägewerk, Kistenproduktion, späterhin die Produktion von Wintergärten, dann KFZ-Werkstatt und jetzt Baustoffhandel! Man solle doch froh sein, dass es in Hall UnternehmerInnen gebe, die ihre Betriebe in Hall entwickeln würden. Dass dies in Hall nicht am allereinfachsten sei, sei offensichtlich, da man ja sehr viele Parameter berücksichtigen müsse. Man habe wenig Platz und ein Nebeneinander von Wohnen und gewerblicher Nutzung, was für die Wohnbevölkerung zugegebenermaßen auch belastend sein könne. Hall sei aber so gewachsen, mit einer ganz bescheidener Grundfläche von etwas über fünf Quadratkilometern, 14.000 Einwohnern und mehr Ein- als Auspendlern, zahlreichen Schulen, Sportanlagen, Erholungsflächen. Dieser Platz werde intensiv genutzt. Dann habe man eine Altstadt, welche ihresgleichen suche und wo man alle Prinzipien der heutigen Raumordnung bezüglich der Dichte übererfülle – die Altstadt passe in keine Bauordnung mehr hinein. Trotzdem würden dort 2.000 Leute sehr gut und qualitativ in einem gewachsenen städtischen Gefüge wohnen. Und wie leiste man sich, dass die Altstadt auch lebe und man ein blühendes Kulturleben habe? Das leiste man sich mit Einnahmen, und dass man vor allem Leute in Hall habe, die einen Arbeitsplatz hätten und damit auch selbst für ihr Ein- und Auskommen sorgen könnten. Das wolle sie bei dieser Grundsatzdiskussion auch anbringen. Das sei ein ganz wesentliches Standbein. Sie beneide nicht ihre Kollegen in Orten, die Gewerbesteuer um EUR 10,- - praktisch geschenkt - ausschreiben müssten, mit einem Nachlass der Kommunalsteuer, bis es dem Unternehmen gut gehe, und dann sei man froh, dass ein paar Leute im eigenen Dorf eine Arbeit finden würden. Das habe man in Hall Gott sei Dank nicht, sondern das Gegenteil. Man habe immer wieder Anfragen nach Betriebsansiedelungen - aber leider den Platz nicht. Zuerst müssten einmal die berücksichtigt werden, welche seit Jahrzehnten in Hall Arbeitsplätze anbieten und schaffen würden. Neuinteressenten seien herzlich willkommen. Aber wenn jemand seinen Betrieb in Hall erweitern wolle, dürfe es aus ihrer Sicht im Gemeinderat und auch sonst eigentlich keine größeren Bedenken geben. Hier gehe es um Güter, welche wirklich gebraucht würden und die man dann eben nicht weiß Gott wie weit herumführen müsse. Das solle man im Zuge dieser Diskussion schon einmal bedenken.

GR Niedrist führt aus, es gehe jetzt ja nicht darum, dass man jemanden aus der Stadt vertreiben wolle. Das sei jetzt sehr plakativ. Es gehe um die Frage, dass jemand einen Grund kaufe, wo es schon eine bestimmte Widmung gebe. Man könne jetzt natürlich sagen, der habe keinerlei Ahnung von der ganzen Raumordnung gehabt. Der wisse aber genau, dass in dem Zeitpunkt, wo er diesen Betrieb ansiedle, die Widmung nicht mehr passe! Dann brauche man eine Einkaufszentrum-Widmung. Diese Widmung bekomme man aber nicht. Was tun? Man frage dann die Stadt, ob sie diese Straße übernehme, damit man von dieser Widmung wegkomme und man es trotzdem entwickeln könne. Es gehe nicht darum, jemanden wegzujagen. Es gehe darum, wie weit man wirklich gehe, um derartige Sachen zu ermöglichen. Er sehe nicht ein, hier dieses Geld in die Hand zu nehmen, nämlich die EUR 90,- pro m². Dass man jetzt hergehe und es schön richte, auf dass es dann passe, um diesen Preis für die Stadt, das sehe er nicht ein.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 4 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, GR Erbeznik) und 2 Enthaltungen (StR Schramm-Skoficz, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 1.7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 61) betreffend Teilflächen Gste 1104/6 und 1186, beide KG Hall, sowie Teilflächen Gste 19, 83, 126 und 128/2, alle Heiligkreuz II, Lorettostraße, Erlassungsbeschluss mit Stellungnahme

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 17.09.2019 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 29.08.2019, Zahl 354-2019-00008 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 23.09.2019 bis 22.10.2019 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist nachfolgende Stellungnahme eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird:

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH in Vertretung der ÖBB-Infrastruktur AG – Immobilienmanagement West, 6020 Innsbruck, eingelangt am 11.10.2019

In Hinblick auf die Gpn 19 und 83, KG Heiligkreuz II, werde kein Einwand erhoben, wenn die für die Errichtung des geplanten Verkehrsweges vorgesehenen Flächen im Falle einer dauernden Entbehrlichkeit für den Bahnbetrieb und –verkehr von der Stadtgemeinde Hall i.T. käuflich erworben würden oder eine vertragliche Regelung für die geplante Nutzung dieser Flächen abgeschlossen werde. Die Kosten für die beabsichtigte Flächenwidmung habe die Stadtgemeinde zu tragen, die Prüfung der Entbehrlichkeit der betreffenden Grundflächen für den Bahnbetrieb und –verkehr sei bereits eingeleitet worden.

In Hinblick auf die Gpn 126 und 128/2, KG Heiligkreuz II, sowie 1104/6 und 1186, KG Hall, werde kein Einwand erhoben, wenn im Zuge der Flächenwidmung und der Erteilung der Baubewilligung dem Grundeigentümer vorgeschrieben werde, dass bei Bauvorhaben auf den betreffenden Flächen Lärmschutzmaßnahmen an den zu errichtenden Objekten zu setzen seien, welche die Einhaltung der nach der Schienenverkehrs-Emissionsschutzverordnung vom 25.06.1993, BGBl Nr. 415/93, vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte gewährleisten. Es müsse sichergestellt sein, dass diese Bedingung des ÖBB Konzerns dem Bauwerber im Zuge der Abwicklung eines Bauverfahrens von der Baubehörde vorgeschrieben werde. Weiter hätten die Eigentümer der betreffenden Flächen für sich und ihre Rechtsnachfolger zu erklären, die Einwirkungen des ordentlichen Eisenbahnbetriebes sowie die Einwirkungen eines allfälligen Um- oder Neubaus der Eisenbahnanlagen entschädigungslos zu dulden und auf die Geltendmachung eines allfälligen daraus resultierenden Schadens zu verzichten. Die Erklärung des Verzichts werde von der ÖBB Infrastruktur AG angenommen und sei auf Verlangen als Dienstbarkeit der Duldung der Einwirkungen des ordentlichen Eisenbahnbetriebes im Grundbuch einzuverleiben. Man weise abschließend darauf hin, dass bei Baumaßnahmen im Bauverbotsbereich vorab eine schriftliche Vereinbarung nach § 42 Abs. 3 EisbG 1957 abzuschließen sei.

Hinsichtlich der für die Gpn 19 und 83, KG Heiligkreuz II, geäußerten Bedingung wird festgehalten, dass das geforderte Kaufangebot der Stadtgemeinde Hall in Tirol bereits der ÖBB vorgelegt wurde.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlung von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP, Ziviltechniker GmbH, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Hinsichtlich der für die Gpn 126 und 128/2, KG Heiligkreuz II, sowie 1104/6 und 1186, KG Hall, geäußerten Bedingungen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den betreffenden Flächen um schmale Grundstreifen handelt. Im Bereich der Gpn 1104/6 und 1186 sollen eine Straßenverbreiterung sowie die Errichtung eines Parkstreifens und eines Geh- und Radweges (SV 33: Ausweisung als Sonderfläche Parkstreifen gem. § 43 Abs. 1 TROG 2016 bzw. Verbleib im Freiland gem. § 41 TROG 2016) durchgeführt werden. Die gegenständlichen Flächen im Bereich der Gpn 126 und 128/2 sollen als schmale, unmittelbar an der Lorettostraße gelegene Arrondierungsfläche (Ausweisung als eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet gem. § 39 abs. 2 TROG 2016) der nördlich anschließenden bereits bebauten Parzelle zugeschlagen werden. Die vom Planungsgebiet umfassten Flächen im Bereich der Gpn 126 und 128/2, KG Heiligkreuz II, sowie 1104/6 und 1186, KG Hall, sind aufgrund ihrer Konfiguration und Lage nicht für eine Bebauung mit Gebäuden geeignet. Insofern ist aus fachlicher Sicht die Vorgabe von Lärmschutzmaßnahmen im Widmungsverfahren jedenfalls nicht zweckmäßig.

In Hinblick auf die Einräumung der Dienstbarkeit der Duldung der Einwirkungen des ordentlichen Eisenbahnbetriebes und den Bauverbotsbereich wird auf die bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben bzw. auf das Erfordernis allfälliger privatrechtlicher Regelungen verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung zur Stellungnahme der ÖBB Immobilien Management GmbH:

Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Aus der vorliegenden Stellungnahme ist kein begründeter Bedarf zur Anpassung des aufgelegten Änderungsplanes ableitbar. Es wird empfohlen, an der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes festzuhalten.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Abt. Umweltreferat, gab am 27.11.2019, ein Schriftstück ein, welches wie nachstehend angeführt in gekürzter Fassung wiedergegeben wird:

Laut vorliegender Biotopkartierung (BIK) befindet sich im gegenständlichen Projektgebiet der ausgewiesenen Biotoptypen bzw. Sonderstandorte „Feldgehölze (MFG)“. Feldgehölze sind nach § 6 TNSchG (2005) und § 5 TNSchVO (2006) als geschützte Lebensräume definiert.

Den vorliegenden Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben dieser linienförmig ausgewiesene Feldgehölzgürtel vollständig verloren gehen wird.

Aus naturkundefachlicher Sicht sind Gehölzgruppen und insbesondere Laubgehölzstrukturen im Nahbereich von Industrieflächen und Straßenanlagen, als ökologisch äußerst wertvolle und wichtige Filterstrukturen (Staub) und „Klimastrukturen“ (Hitzebuffer) einzustufen. Zusätzlich sind diese Grüngürtel wertvolle Strukturen im Landschaftsbild und stellen teilweise auch Korridorverbindungen sowie wichtige Lebensräume für zahlreiche „kulturfolgende“ Vogelarten bzw. Insektenarten dar. Aufgrund der darstellten Wertigkeit kann der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes nur zugestimmt werden, wenn im unmittelbaren Nahbereich eine Ausgleichsfläche hergestellt wird. Ausgleichsflächen haben der Verlustfläche in ihrer Funktion, Größe und Lage (Nahbereich) zu entsprechen bzw. sind diese Fläche laut „Tiroler Ausgleichsmodell“ (Berechnung) etwas größer auszugestalten.

Es wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass die dauernde Beseitigung von Gehölzgruppen und Heckenzügen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke nach § 6 lit. i einer gesonderten naturschutzrechtlichen Bewilligung, vor einer möglichen Bebauung unterliegen.

Erwägungen / Interessenabwägung:

Seitens der Behörde wurde ermittelt, dass die in Rede stehenden Feldgehölze durch die ÖBB bereits vor längerer Zeit aus Sicherheitsgründen entfernt wurden. Die gesetzliche Regelung bzw. der gesetzliche Auftrag zum Schutz vor Gefährdungen der Eisenbahn haben ihre Grundlage im § 45 Eisenbahngesetz 1957. Demnach sind vom Eisenbahnunternehmen durch natürlichen Pflanzenwuchs eingetretene Gefährdungen zu beseitigen. Weiters sind in der Umgebung von Eisenbahnanlagen gem. § 43 Eisenbahngesetz 1957 die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn gefährdet würde. Insofern ist von einer dazumal rechtmäßigen bzw. notwendigen Entfernung des Bewuchses auszugehen, da dem Schutz des Lebens von Menschen der höchste Stellenwert beizumessen ist.

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2015 gilt nicht für sicherheitsbehördliche Maßnahmen der ersten und allgemeinen Hilfeleistung und sonstigen Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen [...] (§ 2 Abs. 1 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005). Weiters nicht für Maßnahmen die von Dienststellen des Bundes, des Landes oder der Gemeinde im Rahmen der Hoheitsverwaltung durchgeführt werden (§ 2 Abs. 1 lit. d). Des Weiteren befinden sich die geplanten Maßnahmen innerhalb der nach § 3 Abs. 2 definierten geschlossenen Ortschaft.

Die gemäß § 6 Tiroler Naturschutzgesetz definierte allgemeine Bewilligungspflicht bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen außerhalb geschlossener Ortschaften, welche gegenständlich nicht anwendbar ist.

Es handelt sich derzeit um eine brach liegende Fläche, welche zwischenzeitlich an die Firma Felder KG veräußert worden ist.

Zwischen der Firma Felder KG und der Stadtgemeinde Hall in Tirol sowie der HALLAG Kommunal GmbH, wurde zwischenzeitlich ein Dienstbarkeits- und Abtretungsvertrag ausgearbeitet. Inhalt dessen unter anderem die Errichtung eines öffentlichen Gehsteiges auf den zur Umwidmung vorgesehenen Flächen vorgesehen ist.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und Abwägung des öffentlichen Interesses zur Errichtung eines Gehsteiges wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101 die Erlassung des von der Firma PLANALP GmbH, vom 29.08.2019, Zahl 354-2019-00008, ausgearbeiteten Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Umwidmung

Grundstück **1104/6 KG 81007 Hall**

rund 25 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 169 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung

Zähler: 33

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 95 m²

in

Freiland § 41

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 75 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkstreifen

weitere Grundstück **1186 KG 81007 Hall**

rund 330 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 1088 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung

Zähler: 33

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 473 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkstreifen

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 615 m²

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **126 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 8 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

weitere Grundstück **128/2 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 73 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

weitere Grundstück **19 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 301 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **83 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 139 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, einen Parkstreifen im Bereich der Lorettostraße zu errichten.

Voraussetzung dafür ist die Änderung von Grundgrenzen und die Schaffung von einheitlichen Widmungen zur Herstellung von Bauplätzen gem. TBO 2018.

Zur Anpassung der Änderungen der geplanten Grundgrenzen und Nutzungsvorhaben (einheitliche Bauplatzwidmung für die vergrößerte Betriebsfläche im Bereich Gst124, Sonderfläche mit Teilfestlegungen für den Parkstreifen und die daran anschließende Freilandfläche im Bereich Gste 1104/6 und 1186 sowie Festlegungen über den Verlauf geplanter Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016) wird gegenständlicher Flächenwidmungsplan erstellt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Ankauf von Grundstücksflächen von der ÖBB

Errichtung Gehweg bzw. Gehsteig insbesondere auf Flächen der Fa. Felder KG (siehe beiliegenden StR-Auszug vom 2.7.2019)

Wortmeldungen:

GR Niedrist erkundigt sich, ob der gegenständliche Dienstbarkeits- und Abtretungsvertrag in der Zwischenzeit allseits unterfertigt worden sei.

Bgm. Posch antwortet, ob bereits allseits, wisse sie nicht. Der Vertrag sei jedenfalls von ihr, wie auch von Seiten des Vertragspartners unterfertigt worden.

Auf die Frage von GR Niedrist, ob der Grundkauf von den ÖBB bereits erledigt sei, antwortet Bgm. Posch, dass dies noch auszuverhandeln sei. Die Bahn wolle lieber vermieten, aus ihrer Sicht solle gekauft werden.

Auf die ergänzende Frage von GR Niedrist, warum diese Angelegenheit heute beschlossen werden solle, obwohl man noch nicht wissen, ob man die entsprechenden Flächen bekomme, antwortet Bgm. Posch, dass man die Grundfläche ja jedenfalls – allenfalls mietweise – bekommen werde.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer) mehrheitlich genehmigt.

zu 1.8. **Neuerlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 18/2019) betreffend Gst 124 sowie Teilflächen der Gste 126 und 128/2, alle KG Heiligkreuz II, Lorettostraße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 17.09.2019 die Auflage des von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.08.2019, Zahl 18/2019, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 23.09.2019 bis einschließlich 21.10.2019 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLAN ALP GmbH vom 28.08.2019, Zahl 18/2019, ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Um eine Neuformierung des Grundstückes 124 bzw. eine Vergrößerung durch Teilflächen aus den Grundstücken 126 und 128/2 zu ermöglichen, wird gegenständlicher auf die neue Grundstücksstruktur angepasster Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 1.9. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 15/2019) betreffend Gste 115/2, 115/3, .356/1 und .356/2, alle KG Hall, Fassergasse

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 17.09.2019 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 26.8.2019, Zahl 15/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Dr. Wolfgang Löderle, Weerer Eben 14, 6116 Weer:

Der Einschreiter, führt als Hälfteeigentümer der vom Bebauungsplan umfassten Gp 115/3 an, dass die im Plan festgelegte Mindestdachneigung von 30 Grad nicht nachvollziehbar sei, da die Gebäude in der unmittelbaren Umgebung, welche „zur Fassergasse hin ausgerichtet sind, eine durchaus sehr heterogene Dachstruktur“ aufweisen würden. So sei das auf Gp 115/1 „errichtete Gebäude (...) z. B. teilweise mit einem Flachdach, ein anderer Gebäudeteil mit einem Satteldach ausgestattet“. Der Einschreiter ersucht daher, die Dachneigung „nicht zum jetzigen Zeitpunkt“ festzulegen. Dies sei hingegen auch „bei Vorlage eines konkreten Bauprojektes (...) im Zuge der Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes immer noch möglich.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme:

Als Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes wurde im Planungsgebiet und den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen eine Bestandsaufnahme durchgeführt.

Dabei wurde u. a. festgestellt, dass die im betreffenden Gebiet an der Fassergasse gelegenen Gebäude mehrheitlich Sattel- bzw. Walmdächer aufweisen (vgl. Abb. 1). Bei beiden Dachformen sind bei den betrachteten Objekten deutliche Dachneigungen gegeben. Die markante Dachneigung ist für den betreffenden Bereich als charakteristisch einzustufen. Das vom Einspruchswerber angeführte Gebäude mit Flachdach auf Gp 115/1 bricht als einziges Objekt aus dieser Hauptcharakteristik aus und stellt daher eine „fremdartige“ Bauform dar.

Um diesen gegebenen Bruch mit der Bereichscharakteristik nicht noch weiter zu verstärken, wird es daher für sinnvoll erachtet, dass weitere Bauvorhaben im betreffenden Bereich der vorherrschenden deutlichen Dachneigung folgen. Zur Erhaltung eines möglichst harmonischen Orts- und Straßenbildes wird die Festlegung der Mindestdachneigung für den straßenseitigen Teil der Gp 115/3 raumplanungsfachlich befürwortet.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

In Anbetracht, dass das vom Einschreiter angeführte Gebäude mit Flachdach den einzigen Ausreißer aus der im betreffenden Bereich charakteristischen deutlichen Dachneigung darstellt, wird aus raumplanungsfachlicher Sicht empfohlen, an der Mindestdachneigung für den nördlichen Teil der Gp 115/3 festzuhalten und den Bebauungsplan 15/2019 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Die für den ergänzenden Bebauungsplan 17/2019 abgegebene Stellungnahme von Herrn Dr. Heinz Löderle, Breitweg 30, 6067 Absam, hat unmittelbare Auswirkung auf den

Bebauungsplan 15/2019 weshalb diese in Folge wiedergegeben und beurteilungsrelevant zu berücksichtigen ist:

Der Einschreiter möchte, als Hälfteigentümer der vom ergänzenden Bebauungsplan umfassten Teilfläche der Bp .356/1 und der Gp 115/3, dass die Gebäudesituierung sowohl des Haupt- als auch des Nebengebäudes geändert wird. Für die Garage soll die dafür mögliche Fläche deutlich vergrößert werden.

Gemäß dem mit der Stellungnahme vorgelegten Lageplan ist neben der Änderung der Lage der Gebäude auch eine teilweise Änderung der nördlichen Grundgrenze vorgesehen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme:

Der ergänzende Bebauungsplan 17/2019 wurde auf Basis eines Rohentwurfs zur geplanten Bebauung erstellt. Für die Festlegung der Lage der Gebäude wurde der im Rohentwurf enthaltene Lageplan herangezogen (vgl. Abb. 1).

Gemäß der vorliegenden Stellungnahme soll die Abänderung der Gebäudelage ohne Änderung der Kubatur erfolgen.

Festzuhalten ist, dass gegen eine Änderung der Lage der Bebauung keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Allerdings rückt das geplante Hauptgebäude lt. der neuen Planung (vgl. Abb. 2) bis auf ca. 0,5 m an die projektierte nördliche Grundgrenze heran. Weder die gegebene Grundstücksgröße noch die Grundstücksform lassen einen derart geringen Abstand von der Grundstücksgrenze notwendig erscheinen. Darüber hinaus ergeben sich mit dem geringen Abstand brandschutztechnische Fragestellungen.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht sollte die Bebauung daher einen Abstand von 2 m nicht unterschreiten. Dieser Abstand entspricht im Übrigen jenem, wie er im für die Erstellung des Bebauungsplanes vorgelegenen Lageplan enthalten war.

Gegen eine Änderung der Lage der Garage bzw. Nebengebäude besteht kein raumplanungsfachlicher Einwand, solange den Bestimmungen der TBO 2018 hinsichtlich des maximalen Ausmaßes der Verbauung der Mindestabstandsflächen entsprochen wird.

Gegen die geplante Abänderung der Grundgrenzen wird ebenfalls kein Einwand erhoben. Dies ist allerdings ein Thema, das in erster Linie den Bebauungsplan B15/2019 betrifft, in dem die betreffenden Grundgrenzen durch die Festlegung von „Kettellinien“ nachvollzogen werden. Für die Erstellung des Bebauungsplanes sind jedenfalls endverhandelte Grundgrenzen erforderlich bzw. die Grenzen lt. Bebauungsplan für die Grenzziehung zu übernehmen. Bei der Erstellung des Bebauungsplanes wurde von definitiven Grundgrenzen ausgegangen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Gegen eine Änderung der Situierung der Gebäude bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Hinsichtlich des Hauptgebäudes wird allerdings aus raumplanungsfachlicher Sicht ein Mindestabstand von 2 m zur nördlichen Grundgrenze für erforderlich erachtet.

Weiters sind die definitiven Grundgrenzen dem Bebauungsplan zugrunde zu legen. Durch die bisher nicht definierten Grenzen und die Änderung der Gebäudesituierung entstehen zusätzliche Aufwendungen, die bei einer zuvor abgestimmten Planung vermeidbar wären.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme teilweise Folge zu geben:

Da in der Stellungnahme des Dr. Heinz Löderle auf einen geänderten Grenzverlauf hingewiesen wird, hat dies Auswirkungen auf den Bebauungsplan 15/2019, weswegen dieser zu überarbeiten ist.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 03.12.2019, Zahl 15/2019, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von der Firma PLANALP GmbH vom 03.12.2019, Zahl 15/2019, geänderten Entwurfes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Zur Realisierung der geplanten Neuregelung der Grundgrenzen sowie der geplanten Zu- und Umbauten beim Bestandsobjekt im Bereich der Gste .356/2 und 115/2 sowie des geplanten Neubaus im Bereich der Gste .356/1 und 115/3 ist die Erlassung eines Bebauungsplanes mit besonderer Bauweise erforderlich, da innerhalb des Planungsgebietes die erforderlichen Abstände zu den geplanten neuen Grundstücksgrenzen unterschritten werden.

Der Planungsbereich soll künftig drei Grundstücke beinhalten. Für die Bauführungen im Bereich der bestehenden Wohnhäuser besteht konkreter Bedarf. Daher werden zeitgleich mit dem vorliegenden Bebauungsplan für diese beiden Bereiche ergänzende Bebauungspläne erstellt.

Für den geplanten Bauplatz im Nordosten des gegenständlichen Planungsgebietes erfolgt die Erstellung des ergänzenden Bebauungsplanes erst bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

- Ankauf einer Teilfläche zur Straßenverbreiterung
- Errichtung der Straßenverbreiterung

Wortmeldungen:

GR Niedrist zeigt sich überrascht, dass diese Angelegenheit nun gleich im Gemeinderat behandelt werde. Man habe nämlich im Raumordnungsausschuss das Thema der Änderung des Bebauungsplanes gehabt, da die Grundgrenzen noch nicht festgelegt worden seien.

Vbgm. Nuding antwortet, man habe im Ausschuss aber auch gesagt, das Haus solle planerisch so abgerückt werden – dafür zeichne man den ergänzenden Bebauungsplan –, dass der erforderliche Abstand von zwei Metern eingehalten werde. Dieser ergänzende Bebauungsplan beinhalte dies, sowie die für den Abstand erforderliche Grundteilung. Die Größe des Baues sei durch die Festlegungen gesichert. So sei es im Ausschuss besprochen worden, dass der Abstand einzuhalten und damit das Haus planerisch zu verschieben sei.

GR Niedrist bestätigt diesen Inhalt. Man habe aber nicht gesagt, diese Angelegenheit dann gleich in den Gemeinderat zu geben. Man habe besprochen, es sei dann eine verkürzte Auflagefrist in Ordnung. Gegenständlich handle es sich ja nur um den Beschluss der Auflage, beschlossen werden könne das dann ohnehin erst im Februar. Deshalb wundere er sich, warum dies nicht zuvor noch einmal im Raumordnungsausschuss behandelt worden sei. Diesen Plan habe kein Mitglied im Raumordnungsausschuss gesehen.

Vbgm. Nuding entgegnet, im Raumordnungsausschuss habe man gesagt, der Projektwerber solle den neuen Plan einreichen, was erledigt worden sei. Im Ausschuss sei besprochen worden, dass dies in Ordnung gehe, wenn das Haus verschoben werde. Deshalb gebe es hier kein Problem. Dann sei für ihn klar, dass das im Gemeinderat behandelt werden könne. Der Plan sei nun so gezeichnet worden, wie im Raumordnungsausschuss besprochen.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass alle Antragsunterlagen den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt worden seien. Sie habe nicht vernommen, dass jemand gesagt habe, da sei etwas zu hinterfragen. Das sei nun keine Überraschung im Gemeinderat.

Vbgm. Nuding käme angesichts der geschilderten Beratungen im Raumordnungsausschuss gar nicht auf die Idee, dass dieser in dieser Angelegenheit übergangen worden sei.

Auf den Einwurf von GR Niedrist, er verstehe nicht, warum nun eine verkürzte Auflage erfolgen solle, wo der Beschluss dann erst im Februar folgen könne, und der Vertrag werde auch noch nicht unterschrieben sein, entgegnet Vbgm. Nuding, dass eben deshalb nun lediglich die Auflage beschlossen werden solle und der endgültige Beschluss erst dann erfolge, wenn der Vertrag unterschrieben sei. So mache man das wohl immer.

Bgm. Posch befindet nach Durchsicht der Unterlagen die Vorgabe des Ausschusses als eingehalten. Eine Grundteilung könne man erst machen, wenn der Bebauungsplan da sei, man könne nicht über Bebauungsplangrenzen hinweg eine Grundstücksteilung genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 1.10. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16/2019) betreffend Gst .356/2 und Teilfläche Gst 115/2, KG Hall, Fassergasse

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 17.09.2019 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 26.08.2019, Zahl 16/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist zu gegenständlichem ergänzenden Bebauungsplan keine Stellungnahme eingelangt, jedoch wurde von Herrn Dr. Heinz Löderle zum ergänzenden Bebauungsplan 17/2019 eine Stellungnahme abgegeben, welche Auswirkungen auf den gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplan 16/2019 hat:

Der Einschreiter Dr. Heinz Löderle möchte, als Hälfteeigentümer der vom ergänzenden Bebauungsplan 17/2019 umfassten Teilfläche der Bp .356/1 und der Gp 115/3, dass die Gebäudesituierung sowohl des Haupt- als auch des Nebengebäudes geändert wird. Für die Garage soll die dafür mögliche Fläche deutlich vergrößert werden.

Gemäß dem mit der Stellungnahme vorgelegten Lageplan ist neben der Änderung der Lage der Gebäude auch eine teilweise Änderung der nördlichen Grundgrenze vorgesehen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme:

Der ergänzende Bebauungsplan 17/2019 wurde auf Basis eines Rohentwurfs zur geplanten Bebauung erstellt. Für die Festlegung der Lage der Gebäude wurde der im Rohentwurf enthaltene Lageplan herangezogen (vgl. Abb. 1).

Gemäß der vorliegenden Stellungnahme soll die Abänderung der Gebäudelage ohne Änderung der Kubatur erfolgen.

Festzuhalten ist, dass gegen eine Änderung der Lage der Bebauung keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Allerdings rückt das geplante Hauptgebäude lt. der neuen Planung (vgl. Abb. 2) bis auf ca. 0,5 m an die projektierte nördliche Grundgrenze heran. Weder die gegebene Grundstücksgröße noch die Grundstücksform lassen einen derart geringen Abstand von der Grundstücksgrenze notwendig erscheinen. Darüber hinaus ergeben sich mit dem geringen Abstand brandschutztechnische Fragestellungen.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht sollte die Bebauung daher einen Abstand von 2 m nicht unterschreiten. Dieser Abstand entspricht im Übrigen jenem, wie er im für die Erstellung des Bebauungsplanes vorgelegten Lageplan enthalten war.

Gegen eine Änderung der Lage der Garage bzw. Nebengebäude besteht kein raumplanungsfachlicher Einwand, solange den Bestimmungen der TBO 2018 hinsichtlich des maximalen Ausmaßes der Verbauung der Mindestabstandsflächen entsprochen wird.

Gegen die geplante Abänderung der Grundgrenzen wird ebenfalls kein Einwand erhoben. Dies ist allerdings ein Thema, das in erster Linie den Bebauungsplan B15/2019 betrifft, in dem die betreffenden Grundgrenzen durch die Festlegung von „Kettellinien“ nachvollzogen werden. Für die Erstellung des Bebauungsplanes sind jedenfalls endverhandelte Grundgrenzen erforderlich bzw. die Grenzen lt. Bebauungsplan für die

Grenzziehung zu übernehmen. Bei der Erstellung des Bebauungsplanes wurde von definitiven Grundgrenzen ausgegangen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Gegen eine Änderung der Situierung der Gebäude bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Hinsichtlich des Hauptgebäudes wird allerdings aus raumplanungsfachlicher Sicht ein Mindestabstand von 2 m zur nördlichen Grundgrenze für erforderlich erachtet.

Weiters sind die definitiven Grundgrenzen dem Bebauungsplan zugrunde zu legen. Durch die bisher nicht definierten Grenzen und die Änderung der Gebäudesituierung entstehen zusätzliche Aufwendungen, die bei einer zuvor abgestimmten Planung vermeidbar wären

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Auf Grund der für den ergänzenden Bebauungsplan 17/2019 eingegebenen Stellungnahme mit dem Hinweis, dass die Grundgrenzen noch variabel seien, ist auch der gegenständliche ergänzende Bebauungsplan 16/2019 betroffen, weswegen dieser mitangepasst werden muss.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 03.12.2019, Zahl 16/2019, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von der Firma PLANALP GmbH vom 03.12.2019, Zahl 16/2019, geänderten Entwurfes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Zur Realisierung der geplanten Neuregelung der Grundgrenzen sowie der geplanten Zu- und Umbauten beim Bestandsobjekt im Bereich der Gste .356/2 und 115/2 sowie des geplanten Neubaus im Bereich der Gste .356/1 und 115/3 ist die Erlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 15/2019) mit besonderer Bauweise erforderlich, da innerhalb des Planungsgebietes die erforderlichen Abstände zu den geplanten neuen Grundstücksgrenzen unterschritten werden.

Aufgrund des für das Planungsgebiet vorliegenden Bedarfs wird gegenständlicher ergänzender Bebauungsplan mit der Festlegung der Lage der Gebäude erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 1.11. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 17/2019) betreffend Gste .356/1 sowie Teilflächen der Gste 115/2 und 115/3, alle KG Hall, Fassergasse

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 17.09.2019 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 26.08.2019, Zahl 17/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Dr. Heinz Löderle, Breitweg 30, 6067 Absam

Inhalte der Stellungnahme und raumplanungsfachliche Beurteilung

Der Einschreiter möchte, als Hälfteeigentümer der vom ergänzenden Bebauungsplan umfassten Teilfläche der Bp .356/1 und der Gp 115/3, dass die Gebäudesituierung sowohl des Haupt- als auch des Nebengebäudes geändert wird. Für die Garage soll die dafür mögliche Fläche deutlich vergrößert werden.

Gem. dem mit der Stellungnahme vorgelegten Lageplan ist neben der Änderung der Lage der Gebäude auch eine teilweise Änderung der nördlichen Grundgrenze vorgesehen.

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahme:

Der ergänzende Bebauungsplan 17/2019 wurde auf Basis eines Rohentwurfs zur geplanten Bebauung erstellt. Für die Festlegung der Lage der Gebäude wurde der im Rohentwurf enthaltene Lageplan herangezogen (vgl. Abb. 1).

Gem. der vorliegenden Stellungnahme soll die Abänderung der Gebäudelage ohne Änderung der Kubatur erfolgen.

Festzuhalten ist, dass gegen eine Änderung der Lage der Bebauung keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Allerdings rückt das geplante Hauptgebäude lt. der neuen Planung (vgl. Abb. 2) bis auf ca. 0,5 m an die projektierte nördliche Grundgrenze heran. Weder die gegebene Grundstücksgröße noch die Grundstücksform lassen einen derart geringen Abstand von der Grundstücksgrenze notwendig erscheinen. Darüber hinaus ergeben sich mit dem geringen Abstand brandschutztechnische Fragestellungen.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht sollte die Bebauung daher einen Abstand von 2 m nicht unterschreiten. Dieser Abstand entspricht im Übrigen jenem, wie er im für die Erstellung des Bebauungsplanes vorgelegenen Lageplan enthalten war.

Gegen eine Änderung der Lage der Garage bzw. Nebengebäude besteht kein raumplanungsfachlicher Einwand, solange den Bestimmungen der TBO 2018 hinsichtlich des maximalen Ausmaßes der Verbauung der Mindestabstandsflächen entsprochen wird.

Gegen die geplante Abänderung der Grundgrenzen wird ebenfalls kein Einwand erhoben. Dies ist allerdings ein Thema, das in erster Linie den Bebauungsplan B15/2019 betrifft, in dem die betreffenden Grundgrenzen durch die Festlegung von „Kettellinien“

nachvollzogen werden. Für die Erstellung des Bebauungsplanes sind jedenfalls endverhandelte Grundgrenzen erforderlich bzw. die Grenzen lt. Bebauungsplan für die Grenzziehung zu übernehmen. Bei der Erstellung des Bebauungsplanes wurde von definitiven Grundgrenzen ausgegangen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Gegen eine Änderung der Situierung der Gebäude bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Hinsichtlich des Hauptgebäudes wird allerdings aus raumplanungsfachlicher Sicht ein Mindestabstand von 2 m zur nördlichen Grundgrenze für erforderlich erachtet.

Weiters sind die definitiven Grundgrenzen dem Bebauungsplan zugrunde zu legen. Durch die bisher nicht definierten Grenzen und die Änderung der Gebäudesituierung entstehen zusätzliche Aufwendungen, die bei einer zuvor abgestimmten Planung vermeidbar wären.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Entsprechend der raumplanungsfachlichen Empfehlung soll der Baukörper des Hauptgebäudes von der westseitigen Grundstücksgrenze abgerückt werden, jedoch unter der Maßgabe, dass ein Mindestabstand von 2,00 m zur nördlichen Grundgrenze allenfalls vorhanden bleibt. Des Weiteren werden die Grundgrenzen auf den aktuellen Projektstand hin angepasst.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 3 TROG 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 03.12.2019, Zahl 17/2019, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des von der Firma PLANALP GmbH vom 03.12.2019, Zahl 17/2019, geänderten Entwurfes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Zur Realisierung der geplanten Neuregelung der Grundgrenzen sowie der geplanten Zu- und Umbauten beim Bestandsobjekt im Bereich der Gste .356/2 und 115/2 sowie des geplanten Neubaus im Bereich der Gste .356/1 und 115/3 ist die Erlassung eines Bebauungsplanes (Nr. 15/2019) mit besonderer Bauweise erforderlich, da innerhalb des Planungsgebietes die erforderlichen Abstände zu den geplanten neuen Grundstücksgrenzen unterschritten werden.

Aufgrund des für das Planungsgebiet vorliegenden Bedarfs wird gegenständlicher ergänzender Bebauungsplan mit der Festlegung der Lage der Gebäude erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 2. Mittelfreigaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 3. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 4. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. Anträge zum Haushaltsplan 2020

ANTRAG:

1. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 ist vom 25.11. bis 09.12.2019 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser Auflagefrist wurde von einigen BewohnerInnen in den Haushaltsplan 2020 Einsicht genommen. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Dieser vorliegende Haushaltsplan 2020 wird genehmigt.
2. Der Dienstpostenplan wird in der aufgelegten Form bzw. nach den im Haushaltsplan vorgesehenen Personalkosten genehmigt.
3. Abweichungen zwischen den Ansätzen 2020 und den tatsächlichen Sollwerten 2020 sind ab einem Differenzbetrag in der Höhe von EUR 100.000,00 für die Genehmigung der Jahresrechnung zu erläutern.

BEGRÜNDUNG:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 ist vom 25.11. bis zum 09.12.2019 im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zur Einsicht aufgelegt. Es wurden seitens der Bevölkerung keine Einwände eingebracht.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch bedankt sich zunächst herzlich bei den MitarbeiterInnen der Finanzverwaltung, welche dieses Werk erstellt hätten. Dafür sei auch eine genaue Einarbeitung in die Regelungen der „VRV neu“ erforderlich gewesen. Dabei habe erstmals ein neuer Modus angewendet werden müssen ohne Möglichkeit einer Vergleichbarkeit mit den Vorjahren. So sei es eine große Herausforderung gewesen, sich mit den neuen Haushaltsvorschriften vertraut zu machen und diese auch technisch umzusetzen. Sollte sich hier ein Fehler eingeschlichen haben, hätte sie dafür großes Verständnis, zumal es gar nicht so leicht gewesen wäre, immer detaillierte Auskünfte zu erhalten. So bedanke sie sich insbesondere bei Finanzverwalter Mag. Schoiswohl und seinen MitarbeiterInnen, aber auch bei der gesamten Verwaltung, welche sozusagen die Grund- und Wunschedaten für diesen Haushaltsplan liefere.

Man habe sich im Finanzausschuss, aber auch im Kreis der FraktionsführerInnen im Gemeinderat mit dem Entwurf des Haushaltsplanes beschäftigt und mit den Wünschen auseinandergesetzt, welche von den einzelnen Gemeinderatsparteien gekommen wären. Es liege nun ein umfangreiches Werk vor mit einem Finanzierungshaushalt – welcher ungefähr vergleichbar mit dem bisherigen Haushalt sei –, und einem Ergebnishaushalt, welchen man noch nicht gehabt habe. Es gebe keinen außerordentlichen Haushalt mehr, das werde nun als „Vorhaben“ bezeichnet, wofür es eine eigene Liste gebe. Einen in Hall gewohnten „einmaligen Haushalt“ habe man auch auf einer Liste zur Verfügung gestellt mit Mittelverwendungen für nicht jährlich wiederkehrende Angelegenheiten. Der Finanzierungshaushalt habe einen Umfang von rund € 52 Millionen. Die wesentlichen Einnahmen seien die Grundsteuer mit rund einer Million, welche mit 3,3% ansteige; die Kommunalsteuer dank der tüchtigen Haller UnternehmerInnen und deren MitarbeiterInnen, welche mit einem Plus von 1,8% budgetiert werde; die Ertragsanteile mit einer Steigerung von rund 5,8%. Froh sei man über die stete Steigerung der Kommunalsteuer. Stärker steigen würden die Ausgaben im Transferbereich, besonders die privatrechtliche Sozialhilfe um 8,5%, die mobilen Dienste um 14%, die Ausgaben nach dem Teilhabegesetz um über 7% sowie die Kinder- und Jugendhilfe um über 5%.

Trotzdem habe man sich bemüht, gewisse Vorhaben unterzubringen, dies natürlich auch teilweise mit Fremdmitteln. Da gehe es etwa um ein Tanklöschfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Hall, welches im Jahr 2021 kommen solle, welches aber im Jahr 2020 bestellt werden müsse samt Anzahlung. Dieses Vorhaben belaufe sich auf € 150.000,--. Ebenso enthalten sei die Fenstersanierung der Volksschule Unterer Stadtplatz. Weiters finde sich noch einmal die Position Schulzentrum Hall in Tirol, wo noch Mittel aus dem Schul- und Kindergartenfonds anstünden und Rechnungen ausständig seien. Dieses Vorhaben werde nächstes Jahr abgeschlossen werden können. Eine Position mit dem Schwerpunkt Sport beziehe sich auf die Ausstattung des Trainingsplatzes der Sportanlage Lend mit einem Kunstrasen, welcher nach den neuesten Vorgaben zulässig sei. Für derartige Plätze gebe es zum Glück eine großzügige Landesförderung. Für die Weiterentwicklung des Marktangers seien € 40.000,-- angesetzt, für Straßenbauten insgesamt € 1,6 Millionen und zusätzlich € 200.000,-- für den Parkplatz Anna-Dengel-Straße, welcher nun in Angriff genommen werden solle. Der Bauhof und die Gärtnerei könnten nach 21 Jahren von der Hall AG aus dem Leasing herausgekauft werden. Die Kautions dafür sei im Verlauf der Leasingzeit erlegt worden, was eine Kapitaltransferzahlung darstelle. Die Maßnahmen „umweltgerechtes Entsorgen“ sei ein Paket im Sinne des Umweltschutzes und eines besseren Komforts für die Entsorgung, dies auch in Hinblick auf Kapazitätsengpässe in der Augasse und auf alte Anlagen, welche erneuert werden müssten.

Im „einmaligen Haushalt“ fänden sich für die Wertstoffsammelinseln zusätzliche Beträge, um notwendige Adaptierungen und Komfortweiterungen durchzuführen. Die Verwertung der Wohnung „Bei der Säule 8“ sei im Gemeinderat bereits behandelt worden. Ebenso liege der Grundsatzbeschluss im Zusammenhang mit dem Umbau des Objektes Bachlechnerstraße 2 (aufgelassene NMS Europa) bereits vor, wonach ein Darlehen von € 1,8 Millionen aufgenommen werde, wobei Ausgaben von € 750.000,-- im nächsten Jahr vorgesehen wären. Wohnungssanierungen seien mit € 50.000,-- budgetiert, für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes € 100.000,--. Für die im Gang befindliche Baustelle im Zusammenhang mit dem Stadtmuseum seien im heurigen Haushalt € 300.000,-- enthalten - insbesondere für den Lifteinbau. Nachdem man heuer nicht alle Rechnungen bekommen werde, würden im nächsten Jahr zu deren Begleichung € 150.000,-- vorgesehen. Sie hoffe, die noch heuer gelegten Rechnungen und deren Bezahlung sowie die im nächsten Jahr anfallenden Rechnungen würden sich mit diesem Betrag ausgeben. Als „Klassiker“ sehe man für die Ensemble-Innenrestaurierung € 90.000,-- an Förderung für die Altstadtgebäude vor, welche zwischen Bund, Land und Stadt gedrittelt finanziert werde, sowie für das ebenso als Erfolgsmodell zu bezeichnende SOG-Förderung € 200.000,-- mit einer Hälfte-Aufteilung zwischen Land und Stadt. Eine „Vorsorgeposition“ für allfälligen Grundstücksankauf enthalte € 500.000,--.

Einig sei man sich bei dem Beschluss gewesen, in einen sportlichen Bereich auch außerhalb der Stadtgrenze zu investieren, namentlich in die Glungezerbahn, wofür € 400.000,-- mit Bedeckung aus einem Darlehen vorgesehen seien. Der „einmalige Haushalt“ enthalte die Schwerpunkte Sicherheit, Katastrophenvorsorge (Notstromaggregate, Pumpen etc.), Denkmalschutz (Nepomukkapelle), Kindergarten Bachlechnerstraße (Fenster) sowie einen Planungsmittelansatz für einen neuen Kindergarten für den Bereich Hall-West. In der NMS Dr. Posch sei der Turnhallenboden zu erneuern mit einem städtischen Anteil von € 45.000,--. Es würden vier neue Parkscheinautomaten benötigt, und für das Radar werde man im nächsten Jahr wahrscheinlich auch noch eine Rechnung bezahlen müssen. Für den Spielplatz Schönegg habe man nun Erweiterungsmöglichkeiten und sehe dafür Mittel vor.

Das koste natürlich viel Geld, und der Schuldenstand steige beträchtlich. Das liege allerdings im Wesentlichen am Schulzentrum Hall in Tirol, dessen Schulden sich ausschließlich im Haushalt der Stadt fänden, welche allerdings nicht mit den gesamten Annuitäten belastet sei. 40% dieser Annuitäten würden die Sprengelgemeinden tragen. Im Vergleich zur NMS Dr. Posch würden im Schulzentrum viel mehr Kinder unterrichtet, man trage dafür aber eine geringere jährliche Belastung als für die NMS Dr. Posch, wobei man einräumen müsse, dass diese auf eine Dauer von 20 Jahren und das Schulzentrum auf eine Dauer von 25 Jahren finanziert werde. Trotzdem seien die Ausgaben für die jährlichen Annuitäten für das Schulzentrum geringer, wobei das Land hier kräftig finanziell mitgeholfen habe.

Wenn man den Schuldenstand insgesamt anspreche, würden – abgesehen von den Schulden für das Schulzentrum – überwiegend „gute Schulden“ vorliegen, nämlich Wohnbauförderungsdarlehen für die Wohn- und Pflegeheime und das Objekt Münzergasse 5. Dem stünde entsprechende Substanz entgegen. Weitere Schulden würden zwei Grundstücksankäufe betreffen, nämlich in der Fassergasse und in Schönegg. Weiters gebe es alte Schulden für die UMIT sowie für die bereits erwähnte Glungezerbahn. Der Rücklagenstand werde durch die Umsetzung von Vorhaben naturgemäß schrumpfen, allerdings sei dieser erfreulich hoch, weil man hier schon seit Jahren Gelder anspare, um für künftige Investitionen gerüstet zu sein. Sie lade nun zu Wortmeldungen ein.

GR Niedrist bedankt sich bei Finanzverwalter Mag. Schoiswohl und seinem Team dafür, ihm durch die Irrwege des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags geholfen zu haben. Die Zusammenarbeit sei sehr angenehm, das wisse er zu schätzen. Positiv am Voranschlag sei zunächst, dass zwei seiner Wünsche umgesetzt würden. Einerseits - wo er seit 2016 für eine Sportstättenanierung kämpfe -, dass man eine Teilsanierung durchführe, im Rahmen einer Modernisierung des Trainingsplatzes der Sportanlage Lend. Es seien auch noch andere Maßnahmen enthalten wie der Kraftraum. Genauso erfreulich seien die Planungsleistungen für einen Kindergarten, wobei € 20.000,-- etwas schmal angesetzt seien.

Dies sei nun das vierte Budget, wo er mitstimme, und bedauerlicherweise müsse er sagen: „Alle Jahre wieder“. So merke er wiederholt an, dass die Art der Budgeterstellung nicht auf eine Weise erfolge, wie man zusammenarbeiten solle. Es gebe die von der Bürgermeisterin angesprochenen zwei Fraktionsführergespräche, wo dann die Oppositionsparteien ihre Wünsche als Bittsteller unterbreiten dürften.

Auf entsprechenden Einwurf von Bgm. Posch berichtigt **GR Niedrist** auf zwei Fraktionsführergespräche sowie eine erweiterte Finanzausschusssitzung inklusive Fraktionsführern. Irgendwann am Ende werde dann gesagt, das und das könne man machen und sei im Budget enthalten. Es werde nicht besprochen, welche Vorhaben von der Bürgermeisterin von Anfang an gewünscht würden. Heuer sei klarerweise eine schwierigere Situation gewesen, wo man länger gebraucht habe um zu sehen, was möglich sei. Aber man könne sich doch zusammensetzen und sagen, diese und jene Punkte hätte man gern im Budget, und wie schaue es bei den anderen Fraktionen aus. Und dann verhandle man das. Die Vorgangsweise sei hier immer einseitig, man schaue halt, was noch untergebracht werden könne. Im erweiterten Finanzausschuss vom 20.11.2019 habe man das Budget einmal kurz behandelt. Die Bürgermeisterin habe erläutert, welche Vorhaben im Sinne des früheren einmaligen und des früheren außerordentlichen Haushaltes vorgesehen seien. Wie er schon lobend erwähnt habe, seien die € 20.000,-- als Planungskosten für einen neuen Kindergarten hineingenommen worden.

Ein zweiter Punkt, warum er heuer wieder nicht zustimmen werde können, sehe man im jetzigen Finanzierungsvoranschlag relativ gut: Wenn sich die Stadt etwas leiste, müsse man das meistens kreditfinanzieren. Einzahlungen aus der Finanzierung würden € 4,3 Millionen betragen. Das seien Kreditverbindlichkeiten, die aller Voraussicht nach aufgenommen werden müssten. Er wiederhole seit vier Jahren gebetsmühlenartig, dass man bei den Ausgaben schauen solle, wo man etwas sparen könne. Auch das passiere wieder nicht. Er habe auch wieder die freie Finanzspitze 1 ausgerechnet, welche die Manövriermasse sei; da sei man diesmal bei 0,9% angelangt. Dieser Wert solle eigentlich zwischen 10% und 15% liegen. Ihm sei klar, dass nicht alles aus eigenen Mitteln finanziert werden könne. Auf den Gemeinden laste ein enormer Druck, man habe viel Infrastruktur, welche Geld benötige. Er gehe aber nicht davon aus, dass man alles kreditfinanzieren könne, was man machen müsse. Da würde er gerne einmal gemeinschaftlich mit allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mit der Bürgermeisterin den Sparstift ansetzen und schauen, einen „Fünf-Parteien-Konsens“ zu finden, das müsste sich eigentlich ausgehen. Das sei leider all die Jahre nicht passiert. Er würde sich für die Zukunft wünschen und erhoffen, dass man da einmal ein Budget aushandle und einen gemeinschaftlichen Konsens finde. Er habe Bedenken, ob es in Zukunft mit der Finanzierung so weitergehen könne. Deshalb könne er heuer dem Budget leider wieder nicht zustimmen.

Bgm. Posch bezieht sich auf das Vorbringen von GR Niedrist, wonach nicht verhandelt und nicht bekannt gegeben worden sei, was aus ihrer Sicht als Vorhaben in den Haushalt aufgenommen werden solle. Das treffe nicht zu. Sie habe immer wieder gesagt, dass es wesentliche Vorhaben gebe, welche der Gemeinderat bereits grundsätzlich befürwortet habe und welche man budgetär aufnehmen werde müssen. Das seien ja auch die großen Ausgabenpositionen bei den Vorhaben. Das seien alles keine unbekanntes Dinge. VbGm. Tscherner habe dann einen Wunschkatalog für den Haushaltsplan 2019 vorgelegt, welcher also nicht einmal auf das Jahr 2020 umgetauft worden sei. Da würden Straßen ohne Ende drinstehen. Wie man das ohne weitere Einengung der Finanzierungsmöglichkeiten realisieren solle, wisse sie nicht. Es stimme einfach nicht, dass sie nicht gesagt habe, was aus ihrer Sicht – und zwar keinesfalls parteipolitisch, sondern die aus Sicht der Stadt im nächsten Jahr umzusetzenden Pflichten – in den Haushalt aufgenommen würde.

StR Schramm-Skoficz möchte sich ebenfalls bei der Finanzverwaltung bedanken. Die Erstellung des Haushaltsplanes sei heuer wirklich ein schwieriges Unterfangen gewesen. Zudem wolle sie sich beim Stadtamtsdirektor und sämtlichen MitarbeiterInnen der Stadt bedanken, welche das ganze Jahr so gut für die Stadt arbeiten würden. GR Niedrist habe einiges an Lob angesprochen. Ja, es habe Besprechungen gegeben, wo sie das eine oder andere vorgetragen hätten. Und das eine oder andere kleine Ding finde man auch in diesem Voranschlag wieder. Sie müsse aber leider auch über die Erstellung dieses Budgets sprechen. Die Stadt stehe wirklich vor großen Herausforderungen. In den nächsten Jahren komme einiges auf die Stadt zu. Das sehe man auch anhand der Budgeterstellung der letzten Jahre. Der Budgetrahmen sei immer größer geworden, und man müsse immer mehr stemmen. Gerade deshalb solle die Budgeterstellung anders passieren. Man solle nicht nur am 20. November miteinander reden, sondern das ganze Jahr über darüber sprechen, wie man die erforderlichen Maßnahmen finanzieren könne.

Bei der Sichtung des gegenständlichen Voranschlages sei sie erschrocken, weil im Juli 2018 darüber gesprochen worden sei, dass das Haus im Stiftsgarten sehr dringend zu sanieren sei. Dies in Hinblick auf die elektrischen Leitungen, das durchlässige Dach, die Wasserleitungen. Sie habe das Budget durchsucht und nichts Entsprechendes gefunden. Keine Planungsmittel oder sonst etwas. Das erinnere sie an vieles, was sie in den letzten Jahren beobachtet habe. Sie könne sich an ihre erste Budget-Vorbesprechung erinnern, wo ein Beamter auf das Erfordernis der Sanierung der Tartanbahn und die dafür benötigten Mittel hingewiesen habe, womit die Tartanbahn wieder in Ordnung zu bringen wäre. Das habe man nicht getan, die Tartanbahn sei gesperrt, und nun würde man einen Batzen mehr Geld benötigen, den man wahrscheinlich gar nicht habe. Genauso habe man das auch mit der Schule Schönegg gemacht. Als ihr Sohn die dortige Volksschule besucht habe, habe es eine Bürgermeisterrede gegeben, wonach das jetzt saniert und entsprechendes Geld in die Hand genommen würde. Da habe es einen Plan gegeben, wonach auch ein neuer Turnsaal dazukomme. Ihr Sohn sei nun 32 Jahre alt, und man wisse jetzt, was mit der Volksschule Schönegg passiert sei.

Jeder wisse, wenn man die Fenster der Wohnung regelmäßig streiche und dafür Sorge, dass das Gebäude gut erhalten sei, dann werde es keine Generalsanierung brauchen. Sie würde beobachten, und es sei für die Leute in der Stadt auch teilweise spürbar: Die Straßen seien schlecht, die Sportstätten – wo jetzt einmal ein Ansatz im Budget erhalten sei – seien jahrelang nicht gut erhalten worden bzw. befänden sich immer noch im gleichen Zustand wie vor 10 oder 15 Jahren, und in dieser Richtung werde nichts getan. Das gleiche passiere beim Altersheim. Da würde es den Weg brauchen, nicht erst im November mit Gesprächen anzufangen, sondern zu sagen, ab morgen sei der „Tag neu“ für das neue Budget, und sich zusammzusetzen und zu schauen, eine gescheite Lösung zu finden. Da stehe jetzt aber gar nichts im Budget.

Wenn man die Herausforderungen der nächsten Jahre meistern wolle, dann brauche es dringend ein Fünf-Parteien-Gespräch, wo man wöchentlich oder monatlich schaue, auf einen Weg zu kommen, um diese Angelegenheiten zu finanzieren. Sie könne diesem Budget leider nicht die Zustimmung erteilen, auch angesichts der Verschuldungsdauer; diese betrage nun 73 Jahre.

Bgm. Posch widerspricht dieser Verschuldungsdauer. Sie werde StR Schramm-Skoficz gerne auch wöchentlich einladen. Sie erkundigt sich, ob Finanzverwalter Schoiswohl sich zur Verschuldungsdauer äußern wolle.

Finanzverwalter Schoiswohl möchte wissen, ob es sich bei der von StR Schramm-Skoficz genannten Verschuldungsdauer um eine KDZ-Kennzahl handle, was bejaht wird.

Bgm. Posch und Finanzverwalter Schoiswohl entgegnen, dass sich die Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde auf einen Zeitraum von maximal 25 Jahren erstrecken würden mit Ausnahme alter Wohnbauförderungsdarlehen, die damals glaublich auf 40 Jahre aufgenommen worden seien.

VbGm. Nuding erinnert daran, dass es die Diskussion über die Verschuldungsdauer bereits in der Vergangenheit gegeben habe. Auch er könne diesbezüglich sagen: „Alle Jahre wieder“. Da seien 99 Verschuldungsjahre genannt worden, bis alle Verbindlichkeiten abgezahlt seien. Er habe das dann richtig vorgerechnet, was auch von der Opposition bestätigt worden sei, und sei auf 24,5 Jahre gekommen. Anders werde das heute auch nicht sein. Zum Vorwurf bezüglich der Budgetsitzungen mit den Fraktionsführern führe er aus, dass er diesen auch beigezogen worden sei. Dabei erläutere die Bürgermeisterin die anstehenden Vorhaben. Die meisten dieser Vorhaben seien zuvor schon beschlossen worden, sprich der Glungezer oder der Umbau der NMS Europa. Bezüglich der Sportplätze gebe es das Sportplatzkonzept, wo man wisse, was das koste. Das sei alles schon gemeinsam ausgemacht.

Die Bürgermeisterin frage auch immer, welche Vorschläge die anderen Fraktionen hätten. Wie sie gesagt habe, komme dann von einer Partei ein Zettel mit Budgetvorschlägen für 2019, wo die gleichen Dinge oben stehen würden. Dann sei auch noch der Vorwurf gekommen, man setze sich nie zusammen, um zu schauen, wo man den Sparstift ansetzen könne. Wenn man aber in so einer Sitzung frage, was die anderen zum Budget sagen würden, dann herrsche eigentlich Schweigen, da höre man nichts. Da bestünde aber die Möglichkeit; und auch wenn die Sitzung drei Stunden dauern würde, komme nichts. Wenn dann bei einer Gemeinderatssitzung der Vorwurf komme, man rede und entwickle nichts gemeinsam, dann stimme das einfach nicht. Jeder habe die Möglichkeit, sich bei der Sitzung zu melden, jeder kenne den Budgetvorschlag und könnte sich auch anhand des Vorjahres anschauen, wo man sparen könne. Diesem Vorwurf müsse er also widersprechen.

GR Erbeznik möchte noch einmal auf die Kennzahl der Verschuldungsdauer eingehen. Diese berücksichtige nicht, ob auf irgendeinem Kreditvertrag irgendeine Dauer für diesen Kredit draufstehe. Das sei nicht die Aufgabe dieser Kennzahl, sondern es gehe darum, was wäre, wenn man alle Schulden und Haftungen mit dem bediene, was man noch zur Verfügung habe – ohne neue Schulden aufzunehmen. Das sei eine relativ einfache Rechenaufgabe und sage nichts anderes aus. Das heiße einfach, dass die Stadt viele Schulden habe, welche man mit dem, was man erwirtschaftete und als Überling habe, nicht innerhalb von beispielsweise 25 Jahren – oder was auch immer – abdecken könne. Er wolle nun ein bisschen polemisch werden: Wenn man sich das vorliegende Budget anschau, finde man einige Dinge nicht, von denen er gedacht habe, dass diese etwas stärker gewichtet Niederschlag fänden. Etwa wenn man sich den Umweltbereich anschau, dann sei das genau das gleiche wie immer. Die Energieförderungen seien die gleichen, im Umweltbereich ändere insofern nichts.

Zu finden sei jedoch, dass geplant werde, vom Vorgänger der Bürgermeisterin, der 24 Monate lang Bürgermeister gewesen, sei ein Portrait anfertigen zu lassen. Dieses Werk solle dann für die Öffentlichkeit unzugänglich im Bürgermeisterzimmer hängen und koste schlappe € 12.000,--. Wenn man jetzt diesen Betrag – GR Schmid werde hier wohl zustimmen – hernehme, und beispielsweise die Essen im Rahmen der Mittagsbetreuung von € 5,-- auf € 3,50 verbilligen würde, dann käme man auf sehr viele Essen, welche man dadurch billiger machen könnte. Wofür – polemisch gefragt – brauche man dieses Portrait? Insofern sei er etwas ungehalten.

Bgm. Posch möchte sich zunächst zu den Haftungen äußern. Man hafte für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft Hall AG im Zusammenhang mit Investitionen wie etwa den Trinkwasserstollen oder die öffentlichen Tiefgaragen. Das gehe bereits auf die 1990er Jahre zurück. Das seien Investitionen in die Zukunft gewesen, für welche man heute sehr dankbar sei. Die Hall AG reduziere jährlich ihren Schuldenstand, was man anlässlich des Berichtes der Hall AG an den Gemeinderat im Juni/Juli wieder hören werde. Im Stadtrat werde dies vierteljährlich berichtet. Zum Glück arbeite die Hall AG so, dass sie ihren Schuldenstand laufend verringern könne, was naturgemäß die Reduktion der städtischen Haftungen mit sich bringe. Diesen Verbindlichkeiten und Haftungen würden Vermögenswerte gegenüberstehen, welche um ein Vielfaches höher wären, auch wenn es sich nicht immer um veräußerbare Werte handle oder sie eine derartige Veräußerung auch gar nie anstreben würde, etwa das Trinkwasser betreffend. Das sei in der Diskussion zu berücksichtigen. Das sei für sie kein sachlicher Diskussionsbeitrag, diese Haftungen miteinzubeziehen und dann zu behaupten, man brauche beispielsweise 73 Jahre, um alle Verbindlichkeiten zu bedienen.

StR Schramm-Skoficz sei zu den Fraktionsführergesprächen ja eingeladen gewesen. Eine Anregung von ihrer Seite, die Umweltförderungen anzuheben, habe sie jetzt nicht in Erinnerung – im Gegensatz zu ihrer Anregung, das Auto des Sportplatzwartes auszutauschen. Sie stehe zu einer Erhöhung der Umweltförderungen. Das werde im Laufe des Jahres womöglich notwendig sein, wenn der Trend bezüglich der E-Bikes sich so fortsetze. Da gebe es eine Förderung der Stadt um EUR 100,- und auch eine Unterstützung der HallAG, wenn der Käufer dort Stromkunde sei. Da sei man ja nicht so schlecht unterwegs.

Eine Gegenrechnung mit einer Anschaffung im kulturellen Bereich und im Bereich des - wie sie sich zu sagen traue – schönsten Rathauses im Land mit anderen Ausgabenpositionen erachte sie nicht als zulässig. Das Bürgermeisterzimmer sei durchaus gelegentlich für Besichtigungen geöffnet. Wenn sie eine derartige Besichtigung in der Ratsstube wahrnehme und es ihr terminlich möglich sei, lade sie diese Gruppen auch spontan in dieses schöne Bürgermeisterzimmer zur Besichtigung ein. Dieses sollte so gut als möglich öffentlich gezeigt werden. Nachdem es die Tradition der Porträts der Bürgermeister im Bürgermeisterzimmer gebe, sei sie der Meinung, es sei eine schöne Fortsetzung dieser Tradition, ein qualitätsvolles Porträt anzuschaffen. Deshalb finde sich diese Ausgabe im Voranschlag.

StR Tusch wendet sich an GR Erbeznik. Er kenne dessen Beziehung zur Kultur und Kunst, und dieser kenne sie selbst auch. Ein gutes Porträt sei auch ein Aushängeschild für eine Stadt. Das sei kein hinausgeworfenes Geld. Bezüglich der Kultur würden sich immer viele Menschen fragen, warum man dafür so viel Geld ausbebe. So gesehen, sei es ein Irrsinn, wie viel Geld man für die städtische Musikschule ausbebe. Diese gehöre auch zur Kultur, und diese Ausgaben erachte er als unheimlich wichtig. In den letzten Jahren seien immer wieder minimal Ankäufe von Bildern durchgeführt worden. Gott sei Dank. Und jetzt sei ein Porträt im Bürgermeisterzimmer fällig. Die Diskussion, warum und weshalb, wolle er hier eigentlich nicht führen. Er sehe das als kulturellen Beitrag in der Stadt, weshalb er das Porträt befürworte. Er habe sich erkundigt, EUR 12.000,- für

ein gutes Porträt seien relativ günstig. Für ein gutes Porträt würden normalerweise EUR 20.000,- bis EUR 40.000,- verlangt. Der Porträtist habe einen sehr guten Ruf und werde im Kulturausschuss vorgestellt. Diese Anschaffung sei nicht politisch zu sehen, sondern als Ergänzung der Galerie im Bürgermeisterzimmer, in guter Tradition. Er ersuche, diese Angelegenheit nicht parteipolitisch, sondern kulturpolitisch zu sehen.

GR Niedrist äußert, er habe dieses Porträt ursprünglich nicht thematisieren wollen, seine diesbezügliche Meinung habe er der Bürgermeisterin sowie Vbgm. Nuding bereits vermittelt. Er gebe StR Tusch Recht, dass ein Porträt um EUR 12.000,- wohl nicht teuer sei und Kultur sowie Kulturgüter wichtig wären. Man müsse sich jedoch immer überlegen, was man mit dem eingenommenen Geld machen wolle. Das sei immer eine Frage der Wertigkeiten. Wie viel investiere man in Kultur, in Sport, in die Schulen? Die Festlegung auf eine derartige gemeinschaftliche Linie fehle ihm. Er ersuche die Bürgermeisterin als Obfrau des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, für den ersten Finanzausschuss im neuen Jahr einen Tagesordnungspunkt aufzunehmen, welcher sich mit den Einsparungspotenzialen ausgehend vom Voranschlag 2020 beschäftige. Das könne sich dann jede Fraktion überlegen.

GR Erbeznik gesteht gerne zu, dass sein Zugang und seine Liebe zur Kultur enden wollend seien. Er sehe jedoch das gegenständliche Porträt nicht als Kulturgut. Damit sei für ihn diese Geschichte eigentlich erledigt. Noch eine Bemerkung: Wenn man die Haftungen von EUR 26 Millionen wegrechne, betrage die Verschuldungsdauer immer noch über 40 Jahre.

Bgm. Posch äußert, GR Niedrist habe als Mitglied im Finanz- und Wirtschaftsausschuss ja bei jeder Ausschusssitzung die Möglichkeit, derartige Anregungen einzubringen. Er verfüge über den Haushaltsplan bereits vor dem ersten Jänner. Das wäre ja schon vier Jahre lang möglich gewesen.

GR Niedrist entgegnet, vor vier Jahren habe er schon angeregt, dass sie das machen solle, als Bürgermeisterin für alle.

Bgm. Posch kontert, GR Niedrist hätte dazu schon lange die Gelegenheit gehabt.

GR-Ersatzmitglied Langer bezieht sich auf die Diskussion, ob Dinge bekannt oder nicht bekannt seien, welche dann in das Budget einfließen sollten oder auch nicht. Bezüglich dieser Art von Diskussionen halte sie sich zurück. Klar sein solle jedoch, dass klimaschonende Maßnahmen im Umweltbereich in der heutigen Zeit ohnehin zu einem ziemlich großen Anteil in einem Budget abgebildet sein sollten. Sie finde es schön, wenn die Entsorgungsgeschichte einen großen Anteil am Budget ausmache, das sei zweifellos eine wichtige Angelegenheit. Das sei aus ihrer Sicht aber primär eine organisatorisch-strukturelle Frage und keine primäre klimaschonende Maßnahme. In diesem Bereich habe man sehr viel vor sich. Das betreffe nicht nur Hall oder Österreich, das sei überall. Jede Gemeinde müsse einen massiven Anteil dazu beitragen, aus ihrer Sicht hätte die Stadt Hall deutlich mehr Potenzial.

Sie wundere sich auch, dass der wichtige Bereich der Kinderbetreuung im Budget nur in kleinen Zahlen abgebildet sei. Sie habe sich die entsprechende Bedarfserhebung herausgesucht. Man habe kürzlich in der Zeitung lesen können, dass man derzeit den Bedarf an Kindergartenplätze decken könne. Das sei sehr schön, wobei der Zusatz wichtig wäre, dass man diesen Bedarf nun endlich decken könne. Das sei ein langer Weg gewesen. Man dürfe nicht aufhören, jetzt an diesem Bereich zu arbeiten. Aus dieser Bedarfserhebung ergebe sich, dass bis zum Jahr 2030 100 Kinderkrippenplätze und 160 Kindergartenplätze fehlen würden. Zu den Kinderkrippenplätzen sei anzumerken, dass dies auf den sogenannten Barcelona-Zielen basieren würde. Diese gingen nur von einem Drittel zu betreuender Kinder aus. Aus diesen Barcelona-Zielen gehe aber auch hervor, dass man im nächsten Jahr diese 33% bereits decken solle.

Derzeit würden schon 62 Plätze fehlen, 2030 dann 100. Zu den entsprechenden Planungskosten von EUR 20.000,- habe sie sich deshalb gefragt, ob da womöglich eine Null fehle. Mit diesem Betrag sehe sie nicht, wie diese Entwicklung ordnungsgemäß vorankommen solle.

StR Mimm ist der Meinung, seine Fraktion kritisiere den Budgetvorschlag für das kommende Jahr auch immer mit denselben Begründungen. Grundsätzlich sei jedoch das durch den Budgetrahmen vorgegebene Korsett bewusst, innerhalb dessen man sich bewegen müsse. Andere „Sonderwünsche“ seien natürlich entsprechend einzubringen. Er selber habe sich zur Aufgabe gemacht, dass hinter jeder eingebrachten Kritik auch ein entsprechender Vorschlag stehen müsse, wie man es anders machen könne oder welche Vorstellung man habe. Seine Fraktion habe das ganze Jahr über zum vorgenannten Thema der Kinderbetreuungseinrichtungen immer wieder Vorschub geleistet und ihre Wünsche – um nicht Forderungen zu sagen – mit gewissem Nachdruck versehen durch Anträge etc., um in dieses Thema Leben einzubringen. Er glaube, letztlich sei dies auch gelungen. Mit den Planungsvorgaben von EUR 20.000,- sei man wieder einmal einen Schritt weiter gekommen, um diesen Kernbereich im Westen der Stadt zu betreuen und zu schauen, was diesbezüglich in naher Zukunft machbar sei. Die Eröffnung des neuen Kindergartens in der Schulanlage Schönegg habe gezeigt, das es durchaus die Möglichkeit gebe, alte Räumlichkeiten entsprechend herzurichten, um dort einen ordnungsgemäßen Betrieb umzusetzen zu können. Das sei dort sehr gut gelungen und auch von seiner Fraktion vorangetrieben worden.

Von seiner Warte aus habe er im Rahmen der Fraktionsführergespräche als einen seiner Wünsche bezüglich der Infrastruktur bzw. des Straßenbaus eine Erhöhung der finanziellen Mittel eingebracht. Eine Verdoppelung dieser Mittel sei ihm zwar nicht gelungen, aber es seien nun Ansätze vorhanden, um in naher Zukunft die Straßen schneller zu verbessern und auf den neuesten Stand zu bringen. Das sei bekanntlich auch ein nicht enden wollendes Thema, wo mehrere Faktoren einwirken würden; das könne man durchaus als positiv sehen. Bezüglich des Themas Umwelt wolle er an den vor kurzem eingebrachten Antrag – vielmehr eine Resolution – erinnern, welcher hauptsächlich dieses Thema betreffe und in den Ausschüssen behandelt werde. Das Thema sei sehr umfangreich. Im Ergebnis werde sich zeigen, dass man viele Möglichkeiten in der Stadt habe, welche dann budgetrelevant zu berücksichtigen bzw. im Budget teilweise schon enthalten seien. Da gehe es um Fahrradwege, die öffentlichen Verkehrsmittel, wobei es hier schon eine Verbesserung gebe. Da befinde man sich schon auf einem guten Weg. Das Budget sei zielgerecht und den Möglichkeiten entsprechend ausgerichtet. Gesamthaft gesehen könne er diesem Budget zustimmen, damit die Stadt auch in Bewegung bleibe und in naher Zukunft etwas gehe.

GR Stibernitz bedankt sich namens ihrer Fraktion bei der Finanzverwaltung einschließlich der Buchhaltung und des Steueramts für die Erstellung des Voranschlages. Auf Grund der Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung VRV sei dies natürlich eine schwierige Darstellung gewesen. Es sei jedes Jahr wieder ein spannendes Werk, welches sie gerne lese und durchschaue. Auffällig sei natürlich der Finanzierungsaufwand bzw. die Investitionstätigkeit, was natürlich auch durch das Schulzentrum Hall in Tirol begründet sei. Wobei 40% des Aufwandes bekanntlich von den Sprengelgemeinden getragen würden. Hier sei auch noch nicht alles abgerechnet, und das werde im nächsten Jahr sicher ein Thema des Überprüfungsausschusses werden. Die Aufwendungen für das Personal und die Transferzahlungen seien natürlich sehr hoch. Bezüglich der vorgesehenen Entnahmen aus Haushaltsrücklagen müsse man sachte umgehen und schauen, dass noch etwas bleibe.

Sie habe sich den – eigentlich nicht mehr relevanten – Querschnitt angeschaut. Das vorläufige Maastrichtergebnis sei nicht mehr ausgewiesen, man habe sich das dann aber anhand von Vergleichszahlen aus dem Vorjahr ausgerechnet und wäre auf EUR minus 2,9 Millionen gekommen, im Vergleich zum Vorjahr EUR minus 3,6 Millionen. Die Einnahmen seien ja von der Bürgermeisterin schon erläutert worden. Die Kommunalsteuer betrage EUR 7,9 Millionen. Wenn man gehört habe, dass man das nicht loben müsse, weil dies „einfach da“ sei, dann könne man sich doch die Frage stellen, was man ohne diese Kommunalsteuer machen würde. Das sei so wie der Strom aus der Steckdose, der ja offenbar auch „einfach da“ wäre. Man müsse froh sein, dass in Hall gut gewirtschaftet werde und man viele UnternehmerInnen habe, samt den tüchtigen MitarbeiterInnen, und dass man auch deswegen kein Einnahmenproblem habe.

Notwendige Anschaffungen bzw. Sanierungen wie Sportplatz Lend, Stadtmuseum und Feuerwehrfahrzeug seien erforderlich und gut. Bezüglich der Straßenbautensanierungen von EUR 1,6 Millionen würde sie um tatsächliche Umsetzung ersuchen. Das sei schon im letzten Jahr eine Forderung ihrer Fraktion gewesen. Den Erwerb von Bauhof und Gärtnerei aus dem Leasing sehe sie als gute Maßnahmen. Die Kosten für den Umbau des Objektes in der Bachlechnerstraße seien natürlich sehr hoch und durch Mieteinnahmen nicht hereinzubekommen. Die Kosten für Strom, Heizung und Gebäudereinigung im Bereich der Schulen seien aus ihrer Sicht sehr hoch, auch das könne man sich anschauen und wäre ein Thema für den Überprüfungsausschuss. Der Weg werde immer schwieriger werden und es bleibe zu hoffen, dass es der Stadt weiterhin wirtschaftlich gut gehe und es gemeinsam gelinge, die Geschicke der Stadt zu gestalten. Sie werde dem Budget zustimmen.

GR Visintainer *bringt vor, dass man natürlich sagen könne, das Budget im Umweltbereich sei immer zu wenig. Es gebe viele umzusetzende Vorhaben, die man auch in Planung habe. Aber hier müsse man sich nach der Decke strecken. Er dürfe aber schon erwähnen, dass man im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs hunderttausende Euro in die Hand genommen habe, um diesen zu verbessern. Auch das sei ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz. Ebenso sei der Planungsverband dabei, Verbesserungen für die Radfahrer zu erreichen, wo man sich auf einem guten Weg befinde. Und auch ohne die abgeschriebene Resolution sei man im Umweltausschuss bereits dabei, verschiedene Maßnahmen im städtischen Bereich vorzubereiten und umzusetzen. Dass man damit noch nicht fertig sei, gebe er zu, man befinde sich im Ausschuss jedoch auf einem guten und einstimmigen Weg und werde im Laufe des nächsten Jahres sicher das eine oder andere Projekt vorstellen können, welches zum Klima- und Umweltschutz sowie zur CO²-Reduktion beitrage. Er glaube, dass man die Mittel dafür auch freibekommen werde.*

StR Faserl *erachtet das Budget als von Notwendigkeit, Vernunft und Sparsamkeit bestimmt. Jeder wisse, dass ein großer Teil für Wohlfahrt, Verkehr und Gehälter aufgebraucht werde und der Spielraum für freie Mittel sehr gering sei. Jeder habe bei den Fraktionsführersitzungen Wünsche für das Budget einbringen können. Dass nicht alles möglich sei – bei „Für Hall“ wäre das in die Millionen gegangen –, sei auch normal. Es habe aber jede Fraktion ein bisschen etwas bekommen, was schon einmal ein guter Ansatz sei. Das Budget sei vernünftig und sparsam, deshalb werde seine Fraktion zustimmen.*

Vbgm. Nuding *kommt noch einmal auf die Rückzahlungsdauer der Verbindlichkeiten zu sprechen. Wenn man natürlich die Höhe der Schulden durch die freien Mittel dividiere, so sei dies ein Fehler. Die freien Mittel würden sich aus dem Budgetvorschlag ergeben, im Budget seien allerdings die Annuitäten enthalten. Und deswegen sei die Rückzahlungsdauer tatsächlich auch viel geringer. Zum Thema Kinderbetreuung wolle er ausführen, dass man sich in Hall glücklich schätzen könne, mit den Einnahmen so viel*

stemmen zu können. Die Großvorhaben, die man bewältigt habe und jene, die man angehe, seien bereits erwähnt worden und im Budget enthalten. Zum Thema Kinderbetreuung führe er aus, man habe eine hundertprozentige Kapazität zur Abdeckung des dreijährigen Kindergartens zur Verfügung – welche Gemeinde habe dies? Das geschafft zu haben, sei beachtlich und sicher ein langer Weg gewesen. Zur Entwicklung der Bedarfszahlen im Bereich der Kinderbetreuung sei angeführt, dass das entsprechende Konzept des Bildungsausschusses eine tolle Grundlage sei. Die Statistik werde sich aber halbieren, wie man nachrechnen könne. Wenn man anhand der Statistik den Zuwachs an Jungbürgern anschau und das 20 Jahre zurückverfolge, dann könne man das halbieren, dann würden nicht 100, sondern nur 50 Plätze fehlen. Diesbezüglich habe man auch im vorliegenden Budget EUR 20.000,- aufgenommen, um Konzepte zu erstellen, wie man das in Zukunft schaffe. Er sei sich sicher, dass man das gemeinsam schaffe, auch auf Grund der guten Einnahmen in der Stadt, wofür er sich einerseits bei der Wirtschaft, andererseits beim Kammeramt für die gute Budgetverwaltung bedanke.

GR-Ersatzmitglied Langer führt in Hinblick auf die Entwicklungszahlen aus, angesichts der derzeitigen Bautätigkeit in Hall befürchte sie eine Verdoppelung dieser Zahlen.

GR Henökl möchte mit möglichen Einsparpotenzialen beginnen. Er erwähne diesbezüglich aus dem Bereich „Kultur und Kultus“ das Sprachsalz, das Stromboli, das Osterfestival. Bei „Unterricht, Sport und Wissenschaft“ das Park In, die hohen Gebäudereinigungskosten in Kindergärten, die zwingenden Schulassistentenkosten. Hier solle man Sparmöglichkeiten ausloten. Bezüglich der Rücklagen lese er Entnahmen von EUR 1,3 Millionen und Zuweisungen von EUR 527.000,- heraus. Das bedeute einen Rücklagenabgang. Bei Sprachsalz und Stromboli habe er den Eindruck, hier werde einfach jährlich „durchgebucht“, da könnte man einmal schauen, ob die beispielsweise die Bar selbst ordentlich betreiben könnten und selbst etwas einnehmen. Bei den Investitionen freue er sich auf den Sportplatz Lend. Bauhof und Gärtnerei würden gekauft. Marktanger, Straßensanierungen, Wohnungssanierungen, Glungezerbahn und maßnahmengerechtes Entsorgen seien weitere Ausschnitte. Da freue er sich schon auf die Umsetzung.

Bgm. Posch merkt zur Gebäudereinigung an, es sei bedauerlich, dass man diesbezüglich leider kein eigenes Personal mehr bekomme. Deshalb müsse man Reinigungsfirmen beschäftigen. Diese müsse man auch beauftragen, wenn entsprechende MitarbeiterInnen krankheitsbedingt ausfallen würden. Sie würde für die Reinigung lieber eigenes Personal anstellen, was dann zwar wieder höhere Personalkosten bewirke, aber eine Reinigungsfirma werde nicht billiger sein. Im Bereich der Schulassistenten gebe es verbindliche Vorgaben.

StR Tusch lädt GR Henökl ein, auch einmal Kulturveranstaltung zu besuchen. Da würde er sehen, was mit dem Geld der Stadt gemacht werde. Es handle es sich auch nicht um „Durchläufer“; er wisse, dass dieses Geld gut verwendet werde.

GR Sachers möchte hier über Kultur nicht streiten, vielleicht sei die Fraktion von GR Henökl diesbezüglich ein bisschen nicht informiert, zumal deren Vertreter die halbe Zeit im Kulturausschuss nicht anwesend sei. Sonst würden sie informiert sein, für welche Zwecke hier Geld ausgegeben werde.

Beschluss:

Die Anträge zum Haushaltsplan werden mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 6. Änderung der Geschäftsverteilung des Gemeinderates vom 30.03.2016

ANTRAG:

Der Gemeinderat genehmigt auf Grund der Ermächtigungen der §§ 30 Abs. 2 lit. b und 95 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 82/2019, folgende Änderung seiner Geschäftsverteilung vom 30.03.2016:

Artikel 1

1. Die Promulgationsklausel lautet wie folgt:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seinen Sitzungen am 30. März 2016 und am 10. Dezember 2019 auf Grund der Ermächtigungen der §§ 24, 30 Abs. 2 und 95 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 82/2019, folgende Geschäftsverteilung beschlossen:“

2. § 1 Abs. 1 lit. c hat zu lauten wie folgt:

„c) die Verwirklichung und Finanzierung von Vorhaben nach § 82 TGO bis zu einem Betrag von EUR 50.000,-- im Einzelfall;“

3. § 1 Abs. 1 lit. e hat zu lauten wie folgt:

„e) die Bewilligung von Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von EUR 50.000,-- im Einzelfall;“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sind ab dem Finanzjahr 2020 die entsprechend geänderten haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) anzuwenden. Dies wirkt sich aufgrund geänderter Begrifflichkeiten auch auf die Geschäftsverteilung des Gemeinderates vom 30.03.2016 aus. Demgemäß ist der Begriff „außerordentliche Vorhaben“ in § 1 Abs. 1 lit. c der Geschäftsverteilung umzuändern in „Vorhaben nach § 82 TGO“; anstelle des Wortes „Ausgaben“ in § 1 Abs. 1 lit. e ist das Wort „Mittelverwendungen“ zu setzen. Gleichzeitig ist die Promulgationsklausel anzupassen.

§ 1 der Geschäftsverteilung des Gemeinderates lautet demnach in geänderter Fassung wie folgt (die relevanten Änderungen sind rot ersichtlich):

„§ 1

Übertragung von Aufgaben an den Stadtrat

(1) Der Gemeinderat überträgt dem Stadtrat die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt;

- b) der Erwerb, die Veräußerung und die hypothekarische Belastung von Liegenschaften bis zu einem Betrag von EUR 200.000,-- im Einzelfall, sowie sonstige Belastungen von Liegenschaften;
- c) die Verwirklichung und Finanzierung von Vorhaben nach § 82 TGO bis zu einem Betrag von EUR 50.000,-- im Einzelfall;
- d) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,-- im Einzelfall;
- e) die Bewilligung von Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von EUR 50.000,-- im Einzelfall;
- f) das Recht zur Meinungsäußerung nach § 50 Abs. 1 dritter Satz TGO, wobei es dem Bürgermeister vorbehalten ist, in welcher Angelegenheit er die Meinung des Gemeinderates oder des Stadtrates einholt.

(2) Die Zuständigkeit des Stadtrates zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbehaltenen, nicht Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten wird dadurch nicht berührt.“

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 7. Friedhofsordnung 2019 - Änderungen Öffnungszeiten Friedhof

ANTRAG:

Die Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof Hall in Tirol (Friedhofsordnung 2019) des Gemeinderates vom 30.07.2019 wird aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952 idF LGBl. Nr. 144/2018, wie folgt geändert:

Artikel 1:

§ 4 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

„(1) Der Friedhof ist in den Monaten von Jänner bis einschließlich April sowie von Oktober bis einschließlich Dezember täglich von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr, in den Monaten von Mai bis einschließlich September täglich von 07.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.“

Artikel 2:

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Insbesondere bei älteren Friedhof-BesucherInnen ergibt sich das Bedürfnis, den Friedhof angesichts der Temperaturen in der wärmeren Jahreszeit bereits früher zu öffnen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 8. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

zu 8.1. 59/999 Anteile Wohnung Gerbergasse 3, Hall in Tirol - Verkauf

ANTRAG:

Der Verkauf der Wohnung in der Gerbergasse 3 (59/999 Anteile EZ 935 GB Hall in Tirol) laut Schreiben des Vorstandes der HallAG vom 02.12.2019 durch die HALLAG Kommunal GmbH wird genehmigt.

BEGRÜNDUNG:

Es wird auf das gegenständliche Schreiben der HallAG vom 02.12.2019 samt Anlagen verwiesen.

Wortmeldungen:

GR Sachers erinnert daran, dass es in einer der letzten Sitzungen des Gemeinderates bereits um den Verkauf einer Wohnung gegangen sei. Schon da habe sie nicht zugestimmt, das werde auch heute der Fall sein. In Zeiten der Wohnungsnot solle eine Wohnung in öffentlicher Hand behalten werden. Dass man durch den Verkauf Geld für eine Sanierung bekomme, sei ihr schon klar. Grundsätzlich solle man derartige Wohnungen aber im Eigentum behalten.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass es gegenständlich um eine Wohnung im Eigentum der HallAG gehe, während vor zwei Sitzungen über eine im Eigentum der Stadt befindliche Wohnung gesprochen worden sei.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 1 Ablehnung (GR Sachers) und 3 Enthaltungen (GR Schmid, Vbgm. Tscherner, GR-Ersatzmitglied Langer) mehrheitlich genehmigt.

zu 9. Ansuchen an den Gemeinderat Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"

ANTRAG:

Der Tourismusverband Region Hall – Wattens, Abteilung Stadtmarketing, vertreten durch Herrn Mag. Michael Gsaller, sucht beim Gemeinderat der Stadt Hall an um Genehmigung für:

Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten bis 24.00 Uhr der Innenstadtbetriebe am Freitag, den 23. Oktober 2020 durch einen Gemeinderatsbeschluss,

in weiterer Folge Antragsstellung durch die Bürgermeisterin an die Abteilung Gewerberecht der Tiroler Landesregierung um Genehmigung der Verlängerung der Öffnungszeiten.

BEGRÜNDUNG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, hat im Hinblick auf die Veranstaltung „Haller Nightseeing“ beim Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe bis 24.00 Uhr angesucht.

Das detaillierte Programm ergibt sich aus dem beigefügten Original-Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 10. **Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "717 Jahre Stadt Hall in Tirol - Wir feiern Geburtstag"**

ANTRAG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, vertreten durch Herrn Mag. Michael Gsaller, sucht beim Gemeinderat der Stadt Hall an um Genehmigung für:

Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten bis 24:00 Uhr der Innenstadtbetriebe am Donnerstag, den 30. April 2020 durch einen Gemeinderatsbeschluss,

in weiterer Folge Antragstellung durch die Bürgermeisterin an die Abteilung Gewerberecht der Tiroler Landesregierung um Genehmigung der Verlängerung der Öffnungszeiten.

BEGRÜNDUNG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, hat im Hinblick auf die Veranstaltung „717 Jahre Stadt Hall in Tirol – Wir feiern Geburtstag“ beim Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe bis 24.00 Uhr angesucht.

Das detaillierte Programm ergibt sich aus dem beigefügten Original-Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 11. Personalangelegenheiten

zu 11.1. Sonderurlaubsregelung

ANTRAG:

Ab 01.01.2020 ist bei folgenden Ereignissen den Bediensteten der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom Abteilungsvorstand bzw. Dienststellenleiter ein Sonderurlaub im nachstehenden Ausmaß zu gewähren:

Anlass	Arbeitstage
Eheschließung des Bediensteten	3
Eheschließung eines Kindes	1
Geburt eines Kindes	1
Ableben des Ehegatten/der Ehegattin	3
Ableben der Eltern oder eines Kindes	2
Ableben von Geschwistern, Schwieger- oder Großeltern	1
Begräbnis von unmittelbaren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen	die hierfür erforderliche Zeit
Übersiedlung	1

Obige Regelungen sind sinngemäß für Verpartnerungen anzuwenden.

Der Sonderurlaub aus den genannten Ereignissen steht dem Bediensteten nur dann zu, wenn er in zeitlichem Zusammenhang mit dem Ereignis konsumiert wird. Der Sonderurlaub ist, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ungeteilt zu verbrauchen.

Die Erteilung des Urlaubes erfolgt durch den Abteilungsleiter, dem die bezüglichen Nachweise vorzulegen sind. Dieser hat die Urlaubsmeldung an die Stadtamtsdirektion weiterzuleiten.

Diese Regelung tritt mit 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt der Beschluss des Stadtrates vom 14.01.1958 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Die derzeit gültige Regelung stammt aus dem Jahr 1958. Seitdem haben sich die dienstrechtlichen Bedingungen grundlegend geändert.

Die obige Zuordnung der freien Arbeitstage zu den Anlässen erfolgt analog dem Landesdienst.

Im Bereich der Gemeinden hat im Einzelfall der Bürgermeister die Entscheidung zu treffen. Für eine generelle Regelung ist der Gemeinderat zuständig.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch erläutert, dass die bestehende Sonderurlaubsregelung aus dem Jahr 1958 stamme, als an sechs Tagen in der Woche gearbeitet worden sei und der Urlaubsanspruch zwei Wochen betragen habe. Zwischenzeitlich stünden fünf Urlaubswochen, ab dem 43. Lebensjahr sechs Urlaubswochen, zur Verfügung. Auch seien gewisse Begrifflichkeiten mittlerweile veraltet. Es gebe nun den Vorschlag, die Sonderurlaubsregelung an jene des Landes anzupassen. Mit dieser Angelegenheit sei auch die Zentralpersonalvertretung befasst worden. Diese habe ersucht, bei der Geburt eines Kindes sowie bei der Übersiedelung weiterhin zwei freie Arbeitstage zu gewähren. Ebenso sei angeregt worden, „Lernurlaube“ im Zusammenhang mit Dienstprüfungen in der Sonderurlaubsregelung zu verankern. Demgemäß liege folgender **Abänderungsantrag** vor:

Der vorliegende Antrag wird genehmigt mit der Maßgabe, dass

- 1. bei der Geburt eines Kindes Sonderurlaub im Ausmaß von zwei Arbeitstagen gewährt wird,**
- 2. im Falle der Übersiedlung Sonderurlaub im Ausmaß von zwei Arbeitstagen gewährt wird, sofern seit dem letzten derartigen Sonderurlaub zumindest drei Jahre verstrichen sind,**
- 3. im Falle der Vorbereitung auf eine vom Dienstgeber vorgeschriebene Dienstprüfung der/dem Bediensteten Sonderurlaub in dem jeweils vom Amt der Tiroler Landesregierung empfohlenen bzw. Landesbediensteten gewährten Ausmaß gewährt wird.**

Dies sei der mit dem Obmann sowie dem stellvertretenden Obmann der Zentralpersonalvertretung abgestimmte Vorschlag. Entfallen würde demnach etwa der Sonderurlaub bei der eigenen silbernen Hochzeit (drei Arbeitstage). Die alte Sonderurlaubsregelung befinde sich ja bei den Antragsunterlagen.

GR Schmid muss zugeben, dass die eigene silberne Hochzeit mit drei Arbeitstagen wirklich ein lustiges Beispiel sei. Dennoch sehe sie in der neuen Sonderurlaubsregelung eine klare Schlechterstellung der städtischen MitarbeiterInnen. Warum man das nun anpassen wolle, sei ihr nicht ganz verständlich, ebenso nicht die Zustimmung der Personalvertretung. In gewissen Kollektivverträgen seien derartige Regelungen noch durchaus üblich. Bis auf die silberne Hochzeit wäre die bisherige Regelung also gar nicht so unüblich. Sie werde nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne des von der Bürgermeisterin angeführten Abänderungsantrages mit 18 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (GR Schmid, GR Sachers) und 1 Enthaltung (StR Mimm) mehrheitlich genehmigt.

zu 11.2. Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe - Gehaltsschema

Bgm. Posch bringt vor, es gehe nun noch um ein Thema, das sie in den Gremien unter ihrem Vorsitz bereits angesprochen habe, welche seit Virulentwerden dieser Angelegenheit getagt hätten. Es gehe um die Anpassung der neuen Gehaltsregelung für MitarbeiterInnen in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen. Ab 01.01.2020 trete bekanntlich ein neues Gehaltsschema in Kraft. Vor kürzester Zeit habe es nun eine Anregung der Landesregierung gegeben, diese Regelung nochmals zu adaptieren und anzupassen mit der Möglichkeit der Gewährung einer Zulage, die auch bei den Heimtarifen Berücksichtigung fänden und vom Land zu 65% mitgetragen würden.

*Sie hätte heute gerne einen fertigen Beschlussantrag vorgelegt, was nicht möglich sei, weil es die entsprechende gesetzliche Grundlage als Vorlage noch nicht gebe. Diese Angelegenheit werde erst in der nächsten Woche vom Landtag behandelt. Es gehe ihr darum, vom Gemeinderat ein Signal zu erhalten, dass man den ab 01.01.2020 anzustellenden MitarbeiterInnen sagen könne, dass der Gemeinderat grundsätzlich dafür sei, sich dem vom Land vorgeschlagenen System anzuschließen. **Sie beantrage in diesem Kontext eine Wohlmeinung wie folgt:***

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für eine seitens des Landes angestrebte „besondere Zulage“ für Angehörige eines Gesundheits- oder Sozialbetreuungsberufes in den städtischen Altenwohn- und Pflegeheimen im Rahmen des ab 01.01.2020 geltenden neuen Gehaltsschemas aus.

Es handle sich hier also um eine grundsätzliche Wohlmeinung. Sie stehe auch nicht an, wenn sie eine derartige Vorlage bekomme dann im Jänner erforderlichenfalls den Gemeinderat einzuberufen, um einen Beschluss zur klaren Anwendung zu fassen. Eben um Klarheit für die MitarbeiterInnen, aber auch für den Geschäftsführer der Heime zu schaffen, der potenziellen MitarbeiterInnen dann sagen könne, wieviel sie verdienen würden.

Die Frage von GR Schmid, ob damit der Differenzbetrag für PflegeassistentInnen etc. gemeint sei, wird von Bgm. Posch bejaht. Mangels konkreter gesetzlicher Vorlage könne sie das in ihrem Antrag aber noch nicht aufnehmen.

Beschluss:

Die Dringlichkeit sowie der Antrag selbst werden einstimmig genehmigt.

zu 12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

12.1.

*StR SchrammSkoficz erwähnt ihren **Antrag**, den sie im Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss bereits eingebracht habe. Es gehe darum, sich anzuschauen, ob die **Schule Schönegg** nicht doch geeignet wäre, um dort zu sanieren und weitere Kinderbetreuungsmöglichkeiten unterzubringen.*

Bgm. Posch antwortet, die Behandlung sei bereits in die Wege geleitet.

12.2.

*StR Schramm-Skoficz regt an, in Hinblick auf **Silvester** noch einmal auf die **Gefährlichkeit von Feuerwerkskörpern** etc. hinzuweisen.*

Bgm. Posch antwortet, dass dies in der Stadtzeitung bereits erfolgt sei.

12.3.

GR Schmid bringt folgende Antrag der SPÖ Hall betreffend Aufnahme der Essensgeldbefreiung in die sozialen Befreiungs- und Unterstützungsrichtlinien ein:

Antrag zur Gemeinderatssitzung 10.12.2019

Aufnahme der Essensgeldbefreiung in die Sozialen Befreiungs- und Unterstützungsrichtlinien der Stadtgemeinde Hall

Unser neues Schulzentrum wird seit dem Schuljahr 2019/20 als ganztägige Schule geführt. Für viele Familien ist dies eine großartige Möglichkeit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter voranzutreiben. Die Ganztageschule verbessert die Bildungschancen unserer Kinder nachweislich.

Damit wirklich alle Kinder die Möglichkeit und Chance haben diese Schulform zu besuchen muss die Stadt Hall finanziell nachbessern. Die momentane Essensgeldregelung kann es vom Geldbörsel der Eltern abhängig machen ob die Ganztageschule besucht werden kann oder nicht.

Antrag:

Die Möglichkeit der Essensgeldbefreiung in Haller Bildungseinrichtungen möge in die Sozialen Befreiungs- und Unterstützungsrichtlinien der Stadtgemeinde Hall aufgenommen werden.

Bgm. Posch bedankt sich für die Zusammenarbeit im nun zu Ende gehenden Jahr und wünscht den Mitgliedern des Gemeinderates sowie den weiteren Anwesenden frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 17:58 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Norz eh.

GR Sachers eh.